Abriss der geschichte des geschlechts von Heimburg

Friedrich Martin Paul von Heimburg

Ger 1677.14

No 6147

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Abriss

der

Geschichte des Geschlechts

von Heimburg.

Nach Urkunden bearbeitet

von

Friedrich Martin Paul von Heimburg.

Als Manuskript gedruckt.

Mit 1 Wappentafel und 11 genealogischen Tabellen.

Hergestellt durch die Verlagsbuchhandlung
von Richard Sattler in Braunschweig 1901.

Digitized by Google

HARVARD COLLEGE LIBRARY
JUL 28 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Schrift enthält eine Umarbeitung des Abrisses der Familiengeschichte von 1887. Diese Umarbeitung war erwünscht, da in dem Abriß der Familiengeschichte von 1887 die Tradition von der urkundlichen Richtigkeit vielfach nicht geschieden war und dieselbe dadurch oft der Klarheit und Richtigkeit entbehrte. Aus dem Inhalte des Abrisses der Familiengeschichte von 1887 ist vieles wörtlich übernommen worden, vieles aber dadurch vervollkommnet, daß die direkte Stammfolge des Geschlechts eingehender berücksichtigt, und, wo es anging, auf die einschlagenden Urkunden hingewiesen ist. Zum besseren Verständnisse der Familiengeschichte ist auf die Art der Erlangung unserer Urkunden, sowie auf deren Wert eingehend eingegangen, auch ist im Anhange die Korrespondenz des Verfassers dieser Schrift, die derselbe schon vor Jahren mit dem königl. preußischen Heroldsamte führte, wiedergegeben worden.

Braunschweig, im Mai 1901.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Die Familie von Heimburg gelangte erſt ſpät in den Beſitz ihrer Urkunden. Das iſt der Grund, weshalb ſich für dieſelbe viele Verhältniſſe ganz anders geſtaltet haben, wie in anderen gleichalterigen und jüngeren Familien, die früh ihr Urkundenmaterial beſaßen, ſelbſt wenn dieſes ein nicht ſo weit zurückreichendes und wertvolles war, wie das, welches wir jetzt unſer eigen nennen. Zum richtigen Verſtändniſſe des Inhalts unſerer Urkunden und unſerer Familiengeſchichte gehört daher unbedingt, zuvor zu wiſſen, wie wir unſere Urkunden erlangt und welchen Wert dieſelben für uns haben, und ſo befaſſen wir uns vor allen Dingen zuerſt mit dem Thema: „Wie hat unſere Familie ihre Urkunden bekommen?“

Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten wir ſo gut wie keine Familienurkunden, und auch mit unſerem Stamm-

Digitized by Google

baume sah es nicht gut aus, er reichte kaum über das fünfzehnte Jahrhundert hinaus und doch galten die Heimburg's für eine der ältesten Familien Niedersachsens; aber nichts sprach dafür, wie die Tradition und einige Leichensteine, deren ältester aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts stammt. Niemand von den stets zahlreichen Mitgliedern der Familie hatte in früherer Zeit so viel Interesse an derselben, um nach deren Ursprung und Geschichte ernstlich zu forschen, und dieses sollte sich eines Tages bitter rächen. Der älteste Sohn des Besitzers des Rittergutes Eckerde, königl. preußischer Major a. D. August Arnold von Heimburg, war in k. k. österreichische Dienste getreten und verlobte sich Mitte der fünfziger Jahre in Österreich mit einer Gräfin Meragviglia-Crivelly. Wie bekannt, wird in Österreich aber ein jeder Mensch, der einen heilen Rock trägt, mit „Herr von" betitelt und der anständige Mensch fängt dort erst so zu sagen mit dem Baron an. Es mußte dem Major August Arnold von Heimburg deswegen daran gelegen sein, seinem Sohne die Anerkennung des Freiherrntitels zu verschaffen, und er glaubte dieses leicht bewerkstelligen zu können, da er selbst, wie die meisten in Hannover ansässigen Rittergutsbesitzer aus altadeliger Familie, den Titel „Baron" führte, und ihm auch in ihm verliehenen preußischen Urkunden der Titel „Baron" beigelegt worden war. Als nun aber trotzdem die königl. hannoverschen Behörden Schwierigkeiten machten, ihm den Freiherrntitel offiziell zuzuerkennen, wandte er sich, unter Darstellung der obwaltenden Verhältnisse, 1856 mit einem Immediatgesuch an Seine Majestät den König von Hannover, in demselben um die Verleihung des Freiherrntitels bittend. Durch die zuständige Behörde, das königl. Ministerium des Innern, wurde dem Major August Arnold von Heimburg nach einiger Zeit jedoch eröffnet, daß seine Majestät der König nicht geruht hätten, das eingegangene Immediatgesuch zu genehmigen, und daß der Freiherrntitel ihm, wie das im Königreich Hannover Usus, nur dann gewährt werden könne, wenn urkundlich nachgewiesen, daß die Vorfahren der Familie v. Heimburg dem freien Herrenstande des Mittelalters angehört hätten. Der

Digitized by Google

Major August Arnold v. Heimburg beauftragte nun den Archivrat Dr. Heinrich Böttger damit, das entsprechende Urkundenmaterial zu diesem Nachweise herbei zu schaffen. Archivrat Böttger entledigte sich seines Auftrages leider erst 1868, schaffte aber ein Urkundenmaterial herbei, welches aus über 600 Urkunden bestand und den Zeitraum von 1146 bis 1866 umfaßte. Dieses umfassende und ausreichende Urkundenmaterial, welches bestimmt nachweist, daß die ältesten Mitglieder des von Heimburgischen Geschlechts dem freien Herrenstande des Mittelalters angehört hatten, legte der Sohn des 1867 verstorbenen Majors August Arnold von Heimburg, der Geheime Regierungsrat Gustav von Heimburg auf Eckerde, 1868 dem königl. preußischen Heroldsamte vor. Derselbe erneuerte, gestützt auf dieses Urkundenmaterial, beim Heroldsamte das schon von seinem Vater eingereichte Gesuch zur Führung des Freiherrntitels. Das königl. preußische Heroldsamt wies dieses Gesuch aber mit dem Bemerken zurück, daß dasselbe den urkundlichen Nachweis, daß die alten Vorfahren einer Familie dem freien Herrenstande des Mittelalters angehört hätten, für deren Nachkommen nicht als eine Berechtigung zur Führung des Freiherrntitels anerkennen könne; eine Erhebung in den Freiherrnstand sei lediglich Gnadensache des Landesherrn. Da nun den meisten Familien, nicht allein Niedersachsens, sondern wohl ganz Deutschlands, vielleicht mit Ausnahme Preußens, die den Freiherrntitel führten, durch den schon oben besprochenen urkundlichen Nachweis von ihren betreffenden landesherrlichen Regierungen die Berechtigung zur Führung des Freiherrntitels, sei es durch Patent oder sonstige Legitimation, zugestanden worden war, so mußte der Geheime Regierungsrat Gustav v. Heimburg in dem Glauben sein, daß beim Vorhandensein des urkundlichen Nachweises nur eine andere Form zur Gewährung des Freiherrntitels gewünscht würde; denn was dem einen recht war, mußte doch wohl dem andern billig sein. Gustav v. Heimburg entschloß sich daher im Jahre 1869, vermittelst Immediatgesuchs an seinen jetzigen Landesherrn, den König von Preußen, unter Darstellung der vorliegenden Verhältnisse, die Bitte um Erhebung in den Freiherrnstand zu

Digitized by Google

richten, aber auch dieses Gesuch wurde abschlägig beschieden. Wenn der Geheime Rat Gustav von Heimburg schon damals gewußt hätte, welch einen Instanzenweg ein solches Immediatgesuch nimmt, und daß dasselbe in der Regel selten in die Hände des betreffenden Landesherrn kommt, dann hätte er sehr wahrscheinlich nie ein Immediatgesuch, als äußerstes Mittel zur Erlangung des Freiherrntitels, angewandt. Ein Immediatgesuch geht nämlich in der Regel nur bis in die Kabinetskanzlei des betreffenden Landesherrn; dort wird es geöffnet und, nach dem Inhalte, an die Behörde oder das Ressort, welches von dem Inhalte berührt wird, zur Berichterstattung überwiesen. Diese Berichterstattung kann selbstverständlich für den Petenten wohlwollend oder auch nicht wohlwollend ausfallen, ohne daß der Wahrheit zu nahe getreten wird. Nachdem das Immediatgesuch in die Kabinetskanzlei zurückgelangt ist, ist der eingegangene Bericht für den betreffenden Kabinetsrat, welcher dem Landesherrn über die eingegangenen Gesuche Vortrag zu halten hat, fast immer vollständig maßgebend, und so ist es auch wahrscheinlich, daß das Heroldsamt, von der Kabinetskanzlei aufgefordert, über das 1869 eingegangene Immediatgesuch des Geheimen Rats Gustav v. Heimburg zu berichten, von dem Wunsche beseelt, daß dasselbe abgeschlagen würde, nur berichtet hat, das gleiche Gesuch sei schon einmal vom Vater des Petenten eingereicht, und von Seiner Majestät dem Könige von Hannover ebenfalls abschlägig beschieden worden. Dem sei aber wie ihm wolle, auf alle Fälle kann unsere Familie dem Major August Arnold v. Heimburg und dessen Sohne dem Geheimen Rat Gustav v. Heimburg nur zu großem Danke verpflichtet sein, daß beide kein Opfer und keine Mühe gespart haben, um durch Herbeischaffung der Urkunden zu beweisen, daß die Vorfahren unserer Familie dem freien Herrenstande des Mittelalters angehört haben; sind diese Mühen und Opfer auch nicht dadurch belohnt worden, daß der Familie der Freiherrnstand zuerkannt worden ist, so ist dieses durchaus kein Grund, daß die beiden Namen August Arnold und Gustav von Heimburg nicht mit dankbarer Anerkennung von allen, die unserer

Digitized by Google

Familie jetzt und dermaleinst angehören, stets genannt werden sollten. —

Nachdem wir gesehen, wie wir unsere Urkunden erlangt haben, ist es selbstverständlich, daß man nun prüft:

„Welchen Wert haben denn unsere Urkunden für unsere Familie?“

Um ein richtiges Verständnis über den Wert unserer Urkunden zu haben, muß man einen Blick auf die Adels- und Lehnsverhältnisse des Mittelalters zurückwerfen.*) Der Adel des Mittelalters bestand aus den Fürsten und freien Herren, die sämtlich aus den alten deutschen freien Edelingen entsprossen waren; die übrigen Freien gerieten in eine, jedoch sehr verschiedene, Abhängigkeit von diesen. Erst später, als die Kreuzzüge und die Kriegszüge der Kaiser nach Italien den größten Teil des alten Adels vernichtet hatten, wurde es den Fürsten und freien Herren gestattet, ihre freien Hintersaßen zu adeln und zu Rittern zu schlagen, und so entstand aus diesem Adel der sogenannte ministeriale oder niedere Adel. Alle diejenigen Geschlechter, die in den alten, namentlich aber in den aus dem elften und zwölften Jahrhundert stammenden Urkunden, als „edle Herren“, nobiles etc. bezeichnet worden sind, mußten also unbedingt dem alten Adel angehören, der, wie schon erwähnt, nur aus Fürsten und freien Herren bestand.

Was das Lehnsverhältnis anbetrifft, so war dasselbe im Mittelalter ein sehr verwickeltes. Der Kaiser belehnte die Bischöfe und Herzöge, auch wohl die Fürsten und freien Herren, mit mehr oder weniger großen Gebieten und waren diese dann Vasallen (oft mit miles oder auch ministeriales bez.) des Kaisers. Von diesen ihren großen Lehen gaben die Mächtigen wieder den weniger Mächtigen Gebietsteile als Lehn ab, und waren diese weniger Mächtigen dann wieder Vasallen der Mächtigen. So konnte es vorkommen, daß Fürsten und freie Herren zugleich Vasallen vom Kaiser, von einem Bischofe und einem Herzoge ꝛc.

---

*) Quellen: Adels- und Lehnsverhältnisse des Mittelalters. Weltgeschichte von Dr. E. A. Schmidt und Weltgeschichte von Dr. G. Weber.

Digitized by Google

waren. Dieses Vasallentum hatte aber mit dem erst später auftretenden Ministerialadel nichts gemein, denn dieser entstand erst, als während Mitte und Ende der hohenstaufischen Zeit, durch die Gewährungen der beistandsbedürftigen Kaiser, in Deutschland die Auflösung der Herzogtümer und die Erblichkeit der Lehen und Ämter stattfand, wodurch Deutschland in viele einzelne Landesteile zerfiel, deren Inhaber dann, mit dem Besitz kaiserlicher Rechte, auch Lehns- und Schutzherrlichkeit über die in ihren Gebieten wohnenden Reichsunterthanen ausübten.

Dieses oben Gesagte berücksichtigend, kann über den Wert unserer Urkunden durchaus kein Zweifel mehr vorhanden sein, denn von 1173 bis 1318 werden in vielen Urkunden Mitglieder unserer Familie als nobiles viri angeführt, und hierdurch wird zweifellos festgestellt, daß unsere alten Vorfahren dem freien Herrenstande des Mittelalters angehört haben. Sodann weisen unsere Urkunden aber auch eine ununterbrochene Stammfolge unseres Geschlechts von 1173 bis auf die Jetztzeit nach, was sehr wichtig und scharf zu betonen ist.

Um aber auch das einwandsfreie Urteil eines Fachmannes über unsere Urkunden zu erlangen, sandte der am 10. März 1890, leider zu früh, verstorbene Heino Ernst August v. Heimburg die Abschriften unserer Urkunden an den, von Fachleuten als den ausgezeichnetsten Kenner der niedersächsischen Adelsgeschlechter bezeichneten, jetzt verstorbenen königl. preußischen Kammerherrn, Ceremonienmeister und Mitglied des Heroldsamtes Julius Grafen von Oeynhausen zur Beurteilung ein. In einem Schreiben vom 8. März 1876 sprach sich derselbe mit folgenden Worten über unsere Urkunden aus:

„Es ist sehr zu bedauern, daß Ihre Familie nicht schon unter der hannoverschen Regierung das jetzt vorliegende reiche Material produziert hat; denn nächst den Hodenberg's sind Sie zweifellos die am längsten dem Herrenstande angehörige Familie und danach zum Freiherrenstande jedenfalls viel zweifelloser berechtigt als die Uslar, Dinclage und Schele."

Nach dieser für unsere Familie so günstig ausgefallene Beurteilung durch den anerkannt besten Kenner der niedersächsischen

Digitized by Google

Adelsgeschlechter war es von Interesse zu wissen, wie das Heroldsamt über den verstorbenen Grafen v. Oeynhausen, da er ja auch Mitglied dieses Amtes gewesen war, urteilte. Die vom Grafen v. Oeynhausen aufgestellte und in dem ersten Teile des Dachenhausenschen Uradels veröffentlichte Stammreihe unserer Familie gab dem Verfasser dieser Schrift die Veranlassung, beim königl. preußischen Heroldsamte anzufragen, ob dasselbe diese Stammreihe für richtig anerkenne. Das Heroldsamt antwortete auf diese Anfrage in einem Schreiben vom 9. Mai 1895 unter anderem das Folgende: „Daß wir aber auch, diese Übereinstimmung vorausgesetzt, aus dem Umstande, daß die Stammtafeln von unserem ehemaligen Mitgliede, dem Kammerherrn und Ceremonienmeister Grafen von Oeynhausen aufgestellt wären, die dort gegebene Stammfolge noch nicht als unbedingt oder unwiderlegbar richtig anzuerkennen vermöchten, so lange wir nicht wissen, ob Graf v. Oeynhausen bei deren Bearbeitung lediglich urkundliches oder vielleicht auch anderes ihm zufließendes Material benutzt hat. Bei aller Wertschätzung der Kenntnisse und der kritischen Arbeitsweise des Grafen v. Oeynhausen auf dem Gebiete der Geschichte des niedersächsischen Adels müssen wir in Betracht ziehen, daß so reichhaltige genealogische Sammlungen, wie die des weiland Grafen v. Oeynhausen, gerade ihrer Reichhaltigkeit wegen, nicht in allen ihren Teilen auf eigener urkundlicher Forschung beruhen können." Als auf dieses Schreiben dem Heroldsamte die Abschrift des schon oben angeführten Briefes des Grafen v. Oeynhausen eingesandt wurde, aus dem zur Genüge hervorgeht, daß der Graf v. Oeynhausen bei der Bearbeitung unserer Stammtafeln sich lediglich auf die vorhandenen Urkunden gestützt hatte, suchte das Heroldsamt durch tendenziöse Entstellung von bestehenden Thatsachen die in dem Briefe des Grafen v. Oeynhausen von diesem aufgestellten Behauptungen als unrichtig darzustellen. Die tendenziösen Entstellungen wurden vom Verfasser dieser Schrift zurückgewiesen. Die Zurückweisung wurde vom Heroldsamte beantwortet und es wurde in sehr gewundenen Redensarten, wenn auch nicht direkt so doch indirekt, zugegeben,

Digitized by Google

daß sich in Wirklichkeit verschiedene Thatsachen nicht so verhielten, wie das Heroldsamt angegeben hätte.

Die gepflogene Korrespondenz mit dem königl. preußischen Heroldsamte ist, nicht allein der Deutlichkeit und Ausführlichkeit wegen, sondern weil sie ein scharfes Streiflicht auf das vom Heroldsamte beliebte Gebahren wirft, dieser Schrift als Anhang beigegeben.

Nachdem die Erlangung und der Wert unserer Urkunden festgestellt ist, erörtern wir weiter:

„Wo befinden sich unsere Urkunden, und was enthalten dieselben?"

Die beglaubigten Abschriften unserer Urkunden, die den Zeitraum von 1146 bis 1866 umfassen, befinden sich in 2 gesonderten Bänden in dem Familienarchiv zu Eckerde. Der eine Teil enthält diejenigen Urkunden, die die verschiedenen Mitglieder der Familie betreffen, der andere Teil dahingegen den Güterbesitz, der im Laufe der Jahrhunderte der Familie eigen gewesen ist. Eine Abschrift dieser beglaubigten Urkunden besaß der verstorbene Heino Ernst August von Heimburg, die dann, nach seinem Tode, an dessen verstorbenen jüngsten Bruder, den Major a. D. Viktor von Heimburg, überging, dessen Witwe Auguste geb. von Plato sie augenblicklich im Besitz hat.

Die ersten unserer Urkunden stammen aus den Jahren 1146 bis 1166. Sie betreffen den Anno v. Heimburg, der als Vogt (aduocatus) von Goslar, mit seinem Sohne Heinrich, in denselben erwähnt wird.

Gleich bei diesen ersten Urkunden wirft man unwillkürlich die Frage auf: Hätte wohl der Herzog Heinrich von Sachsen, später der Löwe genannt, einem Edlen aus unbekanntem Geschlecht die Vogtei von Goslar, eine der damals bedeutendsten Vogteien, anvertraut? Nein, sicher nicht; ein solches Kleinod konnte nur einem tüchtigen, aus alter bewährter Familie stammenden Manne anvertraut werden. Es ist also mit Sicherheit anzunehmen, daß dieser Anno nicht der erste seines Geschlechtes war, diese Annahme wird fast zur Gewißheit dadurch, daß fast zwanzig Jahre später wieder ein Anno v. Heimburg erscheint,

Digitized by Google

der aber kein Nachkomme des 1146 bis 1166 erwähnten Annos war. Mit all diesen Gründen wird aber der Zweifler nicht zufrieden sein, er wird sagen, es müßte durch Urkunden festzustellen sein, daß das Geschlecht vor 1146 existiert hätte. Bedenkt man aber, daß zu damaliger Zeit fast nur in den Klöstern gelesen und geschrieben wurde, und daß die der Heimburg zunächst liegenden Klöster, Hunsburg und Michaelstein, auch erst im Anfang des zwölften Jahrhunderts, also später wie die meisten Harzburgen, entstanden sind, bedenkt man ferner, daß die mächtigsten und vornehmsten Geschlechter erst Mitte des elften Jahrhunderts anfingen Familiennamen zu führen und diese Neuerung nur schwer und langsam Verbreitung fand, so ist es erklärlich, daß Urkunden mit Familiennamen in der Harzgegend, bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts nur spärlich vorhanden sein konnten.

Das Entstehen unseres Geschlechts, welches durch Urkunden nicht aufgeklärt werden kann, wird aber durch die Tradition erläutert. Die Tradition berichtet nämlich: „Auf Veranlassung des Bischofs von Mainz kam ein fränkischer Edler Namens Anno mit einer ansehnlichen Schar Krieger dem Kaiser Heinrich IV. von Deutschland gegen die aufständischen Sachsen zu Hülfe. Am 9. Juni 1075 kam es zu der blutigen Schlacht von Hohenburg an der Unstrut. Die Sachsen wurden geschlagen, aber der Sieg hatte viele Opfer gekostet. Schwer verwundet lag auch der Edle Anno auf dem Schlachtfelde, umgeben von seinen Getreuen. So fand ihn Kaiser Heinrich. Voll Dankbarkeit für seine und seiner Scharen Tapferkeit umarmte der Kaiser den Edlen, benetzte drei Finger seiner Hand mit dem Blute Annos, strich damit über dessen goldenen Schild und sprach: „Das soll hinfort Dein Wappen sein.“ Als nun Anno von seinen Wunden genesen, belehnte der Kaiser ihn mit der Heymenburg und vielen umliegenden großen Besitzungen. Die Burg wurde aber von Anno, zur Erinnerung an seine fränkische Heimat, die Heimburg genannt, das ist die wohnhafte Burg, da das fränkische Wort „heim“, wohnhaft, wohnbar, auch urbar bedeutet.“

Digitized by Google

Auch über den Ursprung der Heimburg ist keine sichere Nachricht vorhanden, sie erscheint schon im Anfang des elften Jahrhunderts in einzelnen Urkunden als die Heymenburg, doch ist es mit Bestimmtheit anzunehmen, daß diese, wie fast alle Burgen des Harzes, so namentlich die Harzburg, von dem Kaiser Heinrich IV., zum Schutz gegen die Sachsen in dem Zeitabschnitte von 1060 bis 1075 neu erbaut und befestigt worden ist.

Digitized by Google

I. Abſchnitt von 1146—1289.

Anno I. Vogt von Goslar.

Dieſer Anno wird in folgenden Urkunden erwähnt:

1. Urkunde von 1146 [Abgedr. orig. Guelf III. 427].
2. Urkunde von 1146 [Abgedr. orig. Guelf III. 427.]
3. Urkunde von 1147 [Abgedr. orig. Guelf III. 429.]
4. Urkunde vom 4. Dezember 1147 [lagert im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel].
5. Urkunde von 1150 [lagert im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel].
6. Urkunde von 1153 [nach dem Abdr. bei Schaten annal. Paderb. I. 795].
7. Urkunde vom 27. Febr. 1153 [lagert im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel].
8. Urkunde vom 3. Juni 1154 [abgedr. in orig. Guelf III. 425, Harenberg hist. eccl. Gandersh. p. 707].
9. Urkunde vom 25. Juli 1156 [abgedr. bei Falke trad. Corb. p. 223].
10. Urkunde von 1166 [abgedr. bei Falke trad. Corb. p. 223].

Zur Beſtätigung, wie ſchwer man ſich an die Familiennamen, ſelbſt bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, gewöhnen konnte, ſeien einige unſerer erſten Urkunden hier wörtlich angeführt.

De ministerialibus Ludolfus, item Lutolfus, Berchtoldus, **Anno**, Burchardus [Zeugen in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Sachſen] anno Inc. Dom. MCXLVI. [Abgedr. orig. Guelf III 427.]

— — Hinricus Dei gratia dux Saxoniae. Notum sit omnibus . . . qualiter ego Hinricus dux Saxoniae . . obtuli Deo et beato Petro apostolorum principi ad coenobium

Digitized by Google

Lutterense . . . praedicum quoddam, omnem scilicet terram vel sylvam Walesberg dictam, ad orientalem plagam Harzesburg sitam — — testes interfuerunt — — ministeriales vero **Anno**, Ludolphus, Bertholdus . . . . Data II nonas Decembris anno dominicae incarnationis MCXLVII indicit XI Actum Quitlingeborg in Dei nomine amen [lagert im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel].

— — testes sunt — — Lipoldus de Hertzberch, **Anno** aduocatus Goslariae — —. Jordan de Blangkenburgk et frater suus Jusarius [Zeugen in einer Urkunde des Herzogs von Sachsen]. — — MCLX quarto — — IIII Nonis Novembris. [abgedr. in orig. Guelf III 425. Harenberg hist. eccl. Gandersh. p. 707].

— — ministeriales nostri Heinricus de Wida, Baldewinus aduocatus de Bruneswich, **Anno de Heimenborg**, Lippoldus de Hertesberge, Gerhardus de Logheim. [Zeugen in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Sachsen und Baiern]. data anno dom. inc MCLVI — — VIII cal. augusti [abgedr. bei Falke Corb. p. 223].

Heinrich.

Nur eine Urkunde, die besagt, daß Heinrich der Sohn Annos, des Vogts von Goslar, ist, befaßt sich mit Heinrich.

1. Urkunde vom Jahre 1154 [lagert im Königl. Archiv zu Hannover].

Anno II. nobilis.

Mit Anno I. und Heinrich beginnt zwar unsere Stammreihe, beide stehen aber in nicht nachweisbarer Verbindung mit Anno II. Dieser ist der Begründer unseres Geschlechts, von dem wir in ununterbrochener Reihenfolge abstammen; er ist Besitzer der Heimburg und der zu ihr gehörenden Güter und erscheint in nachstehenden Urkunden:

1. Urkunde vom 8. Juni 1173 [lagert im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel].
2. Urkunde vom 25. Novbr. 1188 [abgedr. in Schultes directorium diplom II 333].

Digitized by Google

3. Urkunde von 1188 [In einer Urkunde des Kaisers Friedrich I. abgedr. im vaterl. Archiv von Spiel I 316.]

In dieser letzteren Urkunde ist Anno II. als nobilis bezeichnet, dieselbe lautet:

— — testes — — nobiles viri. Albertus de Grombach, Waltherus de Arnestein, Ludolfus de Peina, Luppoldus de Hertesberg et frater eius Heinricus, Erkenbertus de Heimenburch et frater eius **Anno**, Ekebertus de Wolfenbutle — — Actum Anno Dom. Inc. MCLXXXVIII.

Sein älterer Bruder Lippold stiftete eine besondere Linie, die aber 1355 erloſch.

Anno III. nobilis.

Sohn Annos II. Derselbe war Vogt der Kirche von Schöningen und vermählt mit einer geborenen von Meinersen; von ihm handeln so viele Urkunden, daß nur die bedeutendsten angegeben werden können.

Urkunde vom Jahre 1202 [lagert im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel].

Urkunde vom Jahre 1204 [abgedr. bei Leibrock, Chronik von Blankenburg].

Urkunde vom Jahre 1223 [lagert im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel].

Urkunde vom 13. Juni 1239 [lagert im Klosterarchiv zu Wienhausen].

Da in der eben angeführten Urkunde, wie noch in mehreren anderen, Anno III. als nobilis angeführt wird, so sei dieselbe hier wörtlich wiedergegeben.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Conradus dei Gratia Hildensemensis Episcopus — — ad noticiam fidelium deuenire cupimus uniuersorum quod Nobilis homo Anno de Heimburch constitutus coram nobis in placito Bethmere, quo Illustri Duci Ottonj de Brunswic et Nobilibus terre obuiam ueneramus, decimam in Hertzbere quam a nobis in feodo tenuit — — consentientibus filijs et heredibus suis — — in manus nostras libere — — resignauit.

Digitized by Google

[Der Bischof schenkt das Obereigentum dieses Zehnten dem Kloster Wienhausen, welches dem Anno v. Heimburg dafür 260 Mark entrichtet hat].

Actum est prope Monstide in silua. Anno dom. inc. Millesimo CCXXXIX XVII calendas July. — —

Siegel des Bischofs Konrad. [Nach dem Original im Klosterarchiv zu Wienhausen.]

Weitere Urkunden, die bis zum Jahre 1248 gehen, betreffen Anno III., in welchem Jahre derselbe aber gestorben ist, ist aus keiner mit Sicherheit zu entnehmen.

Anno IV. nobilis.

Folgte seinem Vater Anno III., er war mit der Erbtochter des Ritters v. Oesingen vermählt und erhielt durch diese Heirat viele Besitzungen bei Celle, die er mit Vorliebe zu seinem Aufenthalte wählte. Seine Brüder Heinrich und Heino waren die Stammväter von Nebenlinien, die aber bald wieder erloschen sind. Annos IV. wird in fast 30 Urkunden und zwar vielfach als „nobilis“ gedacht. Einige derselben sind

Urkunde vom Jahre 1252 [C. Bege, Geschichte einiger Burgen und Familien des Herzogt. Braunschw.]

Urkunde vom 13. August 1256 [lagert im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel].

Urkunde vom 13. Juni 1257 [lagert im Königl. Provinzialarchiv zu Magdeburg].

Sie lautet:

— — Acta — — Quidelingeborg. — — presentibus — — Nobilibus veris S. comite de Blankenburg, B. de Querenuorde, V. de Cranecvelt, Comite F de Kircberg, Heinrico de Alsleuve, G de Werderde, L de Esbeke, Erenfrido de Geuensten [sic statt Giuckenstein] G de Repekow, A de Heimburg [in einem Vertrage zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und dem Bischof von Halberstadt] — — Anno domini M°CC°LVII°, Idus Junii.

Ferner befinden sich, außer in anderen Archiven, über Anno IV. Urkunden im Königl. Archiv zu Hannover, und zwar vom 30. August 1263,

Digitized by Google

vom 8. September 1274,
vom 21. Januar 1277.

Im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel, und zwar
vom Jahre 1258,
vom Jahre 1268,
vom 26. Febr. u. 26. Mai 1286,
vom 10. Juli, 1. u. 28. Dezbr. 1287,
vom 2. u. 14. April, 6. Mai u. 5. Juni 1288,
vom 8. Juni u. 18. Juli 1289.

Nach seinem Tode 1289 und in den nächstfolgenden Jahren war der noch jetzt urkundlich nachweisbare Gesamtbesitz des Geschlechts im Harz an Allod und Lehen der folgende:

Die Schlösser Heimburg, Twieflingen und Esbeck. $10^1/_4$ Dörfer, 3 Sattelhöfe, $86^1/_2$ andere Höfe, 8 Mühlen und 4 Mühlenstätten, 1 Vorwerk, $32^1/_2$ Areale, $934^1/_2$ Hufen, 7 Brendel, 37 Morgen und 17 Joch Landes, 1 Baumgarten, 2 Weingärten, 1 Grashof, 1 Kamp, 20 Wiesen, $^1/_2$ Weide, 2 Teiche und sonstige Allode in 2 Dörfern, 9 Berge, 504 Waldmorgen zu Twieflingen, noch 19 Wälder und 1 Wäldchen, 4 Holzteile, 1 Busch, $31^1/_2$ Zehnten und der Zehnte in der Saline Schöningen, 1 Burglehen zu Liebenburg, 8 Kirchenlehen, $8^1/_4$ Patronatskirchen, 27 Vogteien. Die Vogtei über die Güter des Klosters Ilsenburg, des Bischofs von Halberstadt, der Kirche St. Stephani, der Kirche „Unserer lieben Frau“ und der Kirche St. Pauli, sowie endlich der Königsbann.

Weitere jedenfalls noch zahlreich vorhanden gewesene Besitzungen lassen sich nicht nachweisen, da im Laufe der Jahrhunderte eine große Anzahl von Urkunden abhanden gekommen sein wird.

Anno IV. war der letzte, der bis zu seinem Tode die Heimburg und deren Besitzungen besessen, und mit ihm erlischt die Glanzzeit unseres Geschlechts. Zum Schluß dieses Abschnitts wird, der Übersichtlichkeit wegen, die Stammtafel des Geschlechts von 1146 bis 1289 in der Hauptlinie, und von 1173 resp. von 1252 und 1288, bis zu ihrem Erlöschen, in den Nebenlinien, beigefügt.

Digitized by Google

Stammtafel I.

von 1146—1289 in der Hauptlinie und bis 1413 in der Nebenlinie.

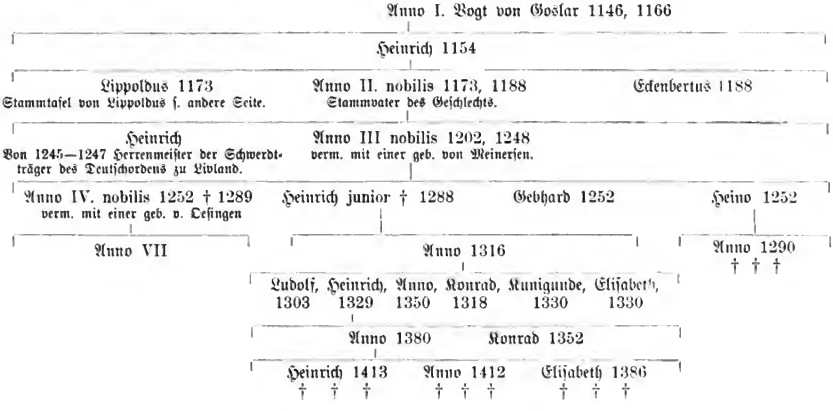

Stammtafel Ia.

von 1173 bis 1355 Nachkommen von Lippoldus, älterem Bruder von Anno II. nobilis.

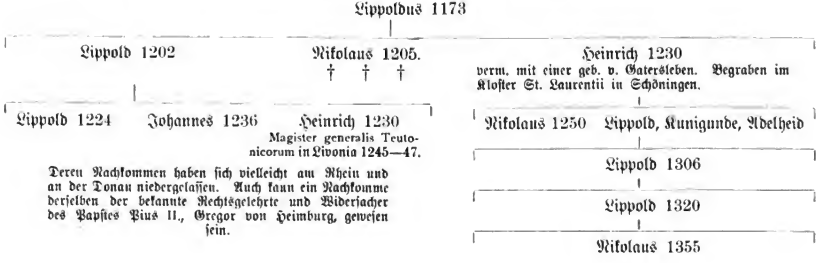

II. Abschnitt von 1289 bis 1516.

Anno VII. nobilis bis 1318, dann Ritter.

Eine Menge von Urkunden entwerfen uns von Anno VII. folgendes Lebensbild. Noch als Knabe trat er, sehr wahrscheinlich unter Vormundschaft seines Vetters Lippold, sein Erbe, die Heimburg und deren Güter an, in deren Besitze er bis 1318 verblieben sein muß, da er in einer Urkunde vom 26. April 1318 noch als nobilis benannt wird. Wir finden dann Anno wieder, wie er den Zehnten von Goltern kauft und in einer Urkunde vom 30. März 1321 über einen Teil dieses Zehnten mit seiner Gattin Mechtildis geb. von Honlage, weiter verfügt. Viele andere Urkunden melden uns, wie er Grundstücke und Häuser in Hannover erwirbt, und wie er häufig als Zeuge bei Verträgen, die die Stadt Hannover abschließt, zugegen ist. Wieder andere Urkunden sagen uns, daß er mit dem Zehnten von Wietzendorf, Höfen und sonstigen Grundstücken vom Herzog von Braunschweig und Lüneburg belehnt wird. Fast alle diese Urkunden bezeichnen Anno als Ritter, und wie sein reicher Besitz am Harz von keiner Urkunde wieder erwähnt wird, so kommt auch in keiner wieder die Bezeichnung nobilis vor. Die Heimburg mit ihren um dieselbe liegenden reichen Gütern ist aber in den Besitz der Grafen von Regenstein übergegangen, Anno hat nur das kleine Gut Benzingerode bei Wernigerode behalten. Aber auch weiter abgelegene Güter am Harz sind in den Händen von Annos Vettern, den Nachkommen von Lippold, Bruder Annos II., geblieben. Dieses hat, da die Urkunden weder die Zeit noch den Grund angeben, weshalb Anno die Heimburg verlassen hat, zu den merkwürdigsten Kombinationen Veranlassung gegeben. Da aber Anno bekannt war, daß durch die freiwillige Aufgabe der Heimburg und ihrer Güter, sei es durch Verkauf

Digitized by Google

oder Tausch ꝛc., ihm nicht allein ein unersetzbarer materieller Verlust zugefügt wurde, sondern daß er dadurch von der hochangesehenen Stellung, die er als nobilis in dem hohen Adel besaß, für immer in die Stellung des niederen Adels treten mußte, [siehe Schreiben des Grafen v. Oeynhausen an Heino Ernst August v. Heimburg vom 8. März 1876] so ist es ausgeschlossen, an einen freiwilligen Verzicht Annos auf die Heimburg und deren Güter zu glauben. Anno muß also aus seinen Besitzungen am Harz von den Regensteinern, einem mächtigen raub- und beutelustigen Geschlechte, vertrieben worden sein, und dieses war in der damaligen Zeit, wo das Faustrecht galt und die Fehde blühte, auch durchaus nichts ungewöhnliches. Durch die Tradition wird die soeben ausgesprochene Ansicht bestärkt, denn diese besagt:

„Anno erschlug im Zweikampf einen der Grafen v. Regenstein und geriet dadurch in Fehde mit den Regensteinern. Diese zogen mit großen Scharen vor die Heimburg und belagerten sie; nach tapferer Verteidigung mußte aber Anno, da er die Burg nicht mehr halten konnte, aus derselben entfliehen, um sein Leben zu retten. Seine schöne Schwester Bia, die nicht mit entfliehen konnte, fiel mit der Burg dem Sieger, Grafen Heinrich v. Regenstein, in die Hände. Dieser, der sie schon längst liebte und begehrte, heiratete sie und so wurde die schöne Bia die Stammmutter der Linie Regenstein-Heimburg."

Auch über den Tod Annos giebt uns keine Urkunde Auskunft, derselbe ist wahrscheinlich im Jahre 1354 erfolgt.

Von den vielen Urkunden, über 20, die im Herzogl. Landeshauptarchiv von Wolfenbüttel lagern und die Jahre von 1292 bis 1318 umfassen, 6 von den Jahren 1322—1352, in dem Familienarchiv zu Eckerde, 5 von den Jahren 1338—1352, im Stadtarchiv von Hannover und noch mehreren andern, sind wohl die wichtigsten: die Urkunde vom 30. März 1321 [nach einer alten Abschrift in der Lehnsakte „der v. Heimburg und v. Lenthe Ges. Lehen" fol. 7] Verfügung über den Zehnten in Goltern betreffend, sowie ferner die Urkunde vom Jahre 1352 [Belehnung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüne-

Digitized by Google

burg im Lüneburger Lehnregister, mitgeteilt von W. v. Hodenberg S. 14 Nr. 449] Belehnung mit dem Zehnten in Wietzendorf betreffend, und endlich die Urkunde vom 16. April 1318, die im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel lagert und also lautet:

Nos Anno Nobilis, Dictus de heymborch — — de con sensu filiorum nostrorum Henricj, Annonis et Conradj — — vendidimus Religiosis viris Domino Abbatj et Conwentuj monastery Reddageshusen onam partem salis in scheninghen, quam ab illustry principe Domino nostro, Duce Alberto in brunswich titulo tenuimus pheodalj — — sigilum nostrum huic scripto apposuimus — — Zeugen — — Datum Anno dominj MCCCCXVIII Sexto cal May.

Martin I.

Anno VII. hatte mehrere Söhne hinterlassen, von denen Martin seine Brüder, die kinderlos starben, überlebte. Martin und seine Brüder hatten sich durch Kauf des Zehnten von Nordgoltern 1390 und durch Belehnung mit mehreren Zehnten, Höfen und Ländereien in der Umgegend von Hannover immer fester gesetzt, auch waren sie vielfach mit den Gebrüdern von Alten mit Zehnten zusammen belehnt, so mit dem Zehnten in Groß-Goltern, Hemmingen und Wilkenburg, im Jahre 1406 überließ Martin den Gebrüdern v. Alten jedoch seinen Anteil an diesen Zehnten. Er war verheiratet mit Gese, einer geborenen von Stedern und starb am 17. März 1413 zu Marienwerder bei Hannover. Sein dort befindlicher Grabstein zeigt, in vertieften Linien, einen gepanzerten Ritter ohne Helm, mit langem Haar, aber ohne Bart, das gezogene Schwert in der Rechten haltend, einen Schild mit dem Heimburgischen Wappen zu den Füßen, die mit Schnabelschuhen versehen sind. Die Umschrift in gotischen Minuskeln lautet: „Anno dni M°CCCC°XIII obiit Martin van himberch in die gerdrudis ¹/ Marti / ni syn sene quorum die reqescant in (pace).

Digitized by Google

Von den Urkunden die von Martin und seinen Brüdern berichten, sind hervorzuheben:

Urkunde vom 23. August 1390 [lagert im Familienarchive zu Eckerde]. Enthält den Verkauf des Zehnten in Goltern [Nordgoltern] von den Gebrüdern v. Goltern an die Gebrüder Heynen, Herwig und Merten v. Heimburg.

Urkunde von demselben Datum, in demselben Archive. Besagt, daß die Gebrüder Heynen, Herwig und Merten v. Heimburg das auf den Zehnten von Nordgoltern entliehene Geld den Gebrüdern v. Goltern noch 4 Jahre stunden wollen.

Urkunde vom 21. März 1393 [lagert im Familienarchive zu Eckerde]. Besagt, daß die Gebrüder Heynen, Herwighe und Merdende v. Heimburg die Frist der Rückgabe des Geldes auf noch weitere 3 Jahre ausdehnen.

Urkunde vom 24. Juni 1406 [nach einer Abschrift in Pfeffinger collect. geneal. XII Absch. I. S. 72—74]. Besagt, daß Martin seinen Anteil an dem Zehnten von Groß-Goltern, Wilkenburg und Hemmingen den Gebrüdern v. Alten überläßt.

Martin II. das Kind.

Martin II. wurde „das Kind" genannt, weil er als Kind der einzige Erbe seines Vaters Martin I. war. Derselbe vergrößerte durch Kauf und dadurch, daß er sich belehnen ließ, seine Besitzungen in Wunstorf und in Nordgoltern, und auch im Lüneburgischen wurde er mit dem Zehnten von Mosel belehnt. Er war fürstlich braunschweigischer Rat und mit Elisabeth, Tochter des Heinrich v. Rischepol und einer geborenen v. Steinberg, vermählt und starb 1482 zu Marienwerder. Die vielen Urkunden, die sich mit Martin dem Kinde beschäftigen, und die sich zum größeren Teile in dem Familienarchive zu Eckerde befinden, sind fast sämtlich Belehnungs-, Kauf- und Verkaufs-Urkunden, und ist wohl die bedeutendste die vom 13. September 1478, eine alte Kopie in der Lehnsakte „die von Heimburg". Sie enthält die Belehnung mit dem Zehnten

Digitized by Google

zu Mosel. [Nach einer Abschrift in Pfeffinger collect. geneal. XII, Abt. I, S. 93 f.]

Heinrich XI.

Heinrich, der älteste von seinen Geschwistern, 3 Brüdern und 4 Schwestern, wurde als Nachfolger seines Vaters Lehnsältester. Auch er vermehrte sein Besitztum bedeutend, wie die mannigfachen Urkunden aussagen; namentlich wurden seine Besitzungen zu Wunstorf und Nordgoltern durch weitere Belehnungen vergrößert. Er war Pfandherr zu Ricklingen und mit Ermgard, Tochter Dietrich des Schwarzen v. Mandelsloh und der Sophie, geborenen v. Landsberg, vermählt und starb zu Wunstorf den 20. April 1516.

Von den Urkunden sei besonders auf die Urkunde vom 6. März 1510 aufmerksam gemacht. [Eine Abschrift aus Pfeffinger collect. geneal. XII, Abt. I, S. 98—101 vergl. Abt. III, S. 302—306.] In dieser belehnt Franciscus, Administrator des Stifts zu Minden, Heinrich XI. zugleich mit Antonie v. Alten, mit einer Masse von Zehnten, Höfen und Hufen Landes.

Wie angesehen und wohlhabend Heinrich und seine Brüder waren, geht auch aus der Urkunde vom 2. Juli 1495 hervor, die im Königl. Archiv zu Hannover lagert und folgenden Wortlaut hat:

„Wij Erick van godeß gnaden to Brunswijgk vnde Luneborch Hertoge pp. pp. Bekennen — — dat wij schuldich synt rechter witliker schult Hinricke vnde Aßchwyn Gebrodere van Heymborch — — Dreduisent gude werige vnlwichtige Rinsche gülden, vor welcke vorgesorenenen Summen wij one vorpendet Vnde In ore were geantwordet hebben vnse Slot Ricklinge — — Dusent verhundert dar na In dem viff vnde negentigesten Jare am Dage visitationis marie virginis."

Bis zu dem Tode Heinrich XI. war der Gesamtbesitz des Geschlechts in einer Hand vereinigt. Dieser umfaßte:

$2^3/_4$ Dörfer, 1 freien Rittersitz, 2 freie [adelige] Güter, 2 sonstige Güter, 4 Sattelhöfe, 5 Meierhöfe, 54 Höfe, 53 Kothen, $185^1/_2$ Hufen und 161 Morgen Landes, 19 Wiesen, einige Holz-

Digitized by Google

gerechtſame, 1 Areal, 3 Gärten, 1 Fiſcherei, 3 Kurien, 2 Mühlen, 33¾ Zehnten, und 3 Vogteien."

Nach ſeinem Tode wurden dieſe Beſitzungen in die neu entſtehenden Linien Goltern und Eckerde verteilt, jedoch blieben mehrere Lehne den beiden gemeinſam.

Zum Schluß dieſes Abſchnitts ſei noch des berühmten Rechtsgelehrten Gregor v. Heimburg gedacht, der in Nürnberg lebte und dort 1472 ſtarb, und der bei ſeinen Lebzeiten als Gegner des Papſtes Pius II. bedeutendes Aufſehen erregte; ſeine Verbindung mit unſerem Geſchlechte iſt aber urkundlich leider nicht nachzuweiſen. Ferner ſei noch auf das älteſte Epitaph unſeres Geſchlechts hingewieſen. Daſſelbe betrifft den Großſohn Heinrich des jüngeren, Bruders Anno IV., der ebenfalls Heinrich geheißen, 1329 zu Wunſtorf ſtarb. Es befindet ſich an der nördlichen Außenſeite der alten Kirche zu Wunſtorf und ſtellt einen gerüſteten Ritter ohne Helm, mit langem Haar und ohne Bart dar; derſelbe kniet, hält die Hände betend empor, und zu ſeinen Knieen liegt das gezogene Schwert. Ihm gegenüber ſieht man eine ſtehende, in wallende Gewänder gehüllte, betende Frau. Über dem Ritter befindet ſich das Heimburgiſche, unter demſelben das Mandelslohſche Wappen, über der betenden Frau iſt das Münchhauſenſche, unter derſelben ein unbekanntes Wappen angebracht. Der Spruch des Epitaphs lautet:

Anno dom. MCCCXXIX an dem Abende Santa Elisabet do starf Hinric van Hemborch den God gnedig sei.

Auch dieſem Abſchnitt iſt eine Stammtafel beigefügt, die den Zeitraum von 1289 bis 1516 umfaßt und eine Fortſetzung der Stammtafel I iſt.

Digitized by Google

Stammtafel II. von 1289—1516.

Anno VII. nobilis bis 1318, dann Ritter 1354 verm. mit Mechtildis geb. v. Honlage. — **Heinrich 1277 u. 93** Canonicus ecclesiae Halberstadensis. — **Herwig 1293** — **Konrad 1293** — **Bia.**

Heino † 1393 — **Anno † 1390** — **Herwig † 1393** — **Martin I. † 17. März 1413** verm. mit Gese geb. v. Stedern. — **Volkmar † 1391** Kirchenherr zu St. Georgi in Hannover — **Johann (d. jüng.) † 1397** Domherr zu Minden.

Anno † 1405

Martin II. das Kind † 1482
Fürstl. Braunschw. Rat,
verm. mit Ilse geb. v. Ruschepol.

Martin 1505

Martin 1540
Bürgermeister von Bremen
verm. mit Elisabeth geb. v. Weihe.
† † †

Heinrich XI.
† 20. April 1516.
Pfandherr zu Ricklingen und Lehnsältester
verm. mit Ermgard geb. von Mandelsloh.

Asche
† 1508

Thomas
† 1480
Probst von St. Martin zu Minden.

Anton
† 1520
Domherr zu Minden und Hildesheim.

und 4 Töchter, deren eine hat einen von Oberge bekommen, deren andere einen v. Mandelsloh, die dritte einen von Münchhausen, die vierte Sander v. Holle.

Heino II. Stammvater der Linie Goltern. Dietrich I. Stammvater der Linie Eckerde.

Digitized by Google

III. Abschnitt von 1516 bis 1775.

In dem vorigen Abschnitte haben wir gesehen, wie unsere Vorfahren durch Kauf und durch Belehnung sich bedeutenden Grundbesitz wieder erworben haben und jetzt im Begriff stehen, diesen Grundbesitz zu teilen. Wenn ihnen nun auch über den gekauften Grundbesitz freie Verfügung zustand, mochte derselbe aus Ankauf von freien Gütern oder aus Kauf von Zehnten, auf deren Oberhoheit von den früheren Lehnsherren verzichtet worden war, bestehen, so hatten sie über die Lehngüter doch kein so unbedingtes Verfügungsrecht, da über diese sich der Lehnsherr fast immer die Oberhoheit vorbehielt. Zwar war es gebräuchlich, daß die Lehngüter vom Vater auf den Sohn, oder wenn keine Söhne vorhanden waren, auf den nächsten Verwandten, übergingen denn sie blieben fast immer in demselben Geschlechte und fielen erst dann, wenn dieses in seiner männlichen Nachkommenschaft ausstarb, an den Lehnsherrn zurück. Da der Belehnte oder das belehnte Geschlecht also nur die Nutznießung der Güter hatten, so durfte auch keins derselben ohne Genehmigung der Mitbelehnten, und namentlich nie ohne Erlaubnis des Lehnsherrn, veräußert werden. Wer nun die Nutznießung einzelner oder mehrerer Lehen haben sollte, das hatten in der Regel die Mitglieder des Geschlechts ein für alle mal unter sich endgültig festzustellen, falls dieses nicht schon durch die Belehnungsurkunde geregelt war. Wir finden daher, daß, wenn eine große Anzahl von ein und demselben Geschlechte vorhanden war, der Älteste von ihnen es übernimmt oder von den Mitgliedern dazu beauftragt wird, beim Wechsel des Lehnsherrn durch Tod ꝛc. dessen Nachfolger um weitere Belehnung der gewährten Lehen, für sich, seine Brüder und Vettern zu bitten.

Starb der Lehnsälteste, so mußte dieses den betreffenden Lehnsherren binnen Jahresfrist, mit der Bitte um Wiederbe-

lehnung, von dem Nächst-Ältesten des Geschlechts angezeigt werden; dieser wurde dann, als Lehnsältester, für das ganze Geschlecht, davon jeder mit Namen und Abstammung aufgeführt wurde, von den Lehnsherren wieder belehnt. Es ist selbstverständlich, daß durch diese Lehnurkunden die Mitglieder des Geschlechts zahlreich und oft benannt werden; eine jede dieser Urkunden anzuführen würde aber zu weit gehen, und so muß in diesem Abschnitte, noch mehr wie in den früheren, nur auf die wichtigsten und interessantesten Urkunden, die unser Geschlecht betreffen, hingewiesen werden.

Ein Überblick über den Güterbesitz unseres Geschlechts, wie derselbe im Großen und Ganzen nach der Teilung sich darstellte, wird zur Übersichtlichkeit viel beitragen; derselbe zerfällt in folgende Gütergruppen, die sowohl aus Allodialgütern, also solchen, über die frei verfügt werden konnte, wie auch aus Lehngütern bestanden.

1. Linie Goltern.

Nordgoltern. Lehnsherr bis Mitte des 17 ten Jahrhunderts die Grafen von Holstein und Schaumburg, dann bis zum 19 ten Jahrhundert die Landgrafen von Hessen, später die Kurfürsten resp. Könige von Hannover.

Wietzendorf. Lehnsherr bis zum 18 ten Jahrhundert die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, dann die Kurfürsten resp. Könige von Hannover.

Benzingerode. Lehnsherr die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg.

2. Linie Eckerde.

Eckerde. Lehnsherr bis Mitte des 17 ten Jahrhunderts die Grafen von Holstein und Schaumburg, bis zum 19 ten Jahrhundert die Landgrafen von Hessen, später die Kurfürsten resp. Könige von Hannover.

Wunstorf. Lehnsherr die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und die Äbtissinnen des weltlichen Stifts Wunstorf, später vom 18. Jahrhundert die Kurfürsten resp. Könige von Hannover. Endlich war unser Geschlecht noch mit den

Digitized by Google

Geschlechtern von Alten und von Lenthe in Gesamtlehen belehnt, d. h. es war so belehnt, daß, wenn eins dieser Geschlechter ausstarb, unser Geschlecht an dessen Stelle trat.

Das Gesamtlehn v. Alten-v. Heimburg bestand aus Gütern in der Nähe von Hannover, wie Hemmingen, Wilkenburg, Davenstedt ꝛc. ꝛc. Lehnsherr waren bis Mitte des 17ten Jahrhunderts die Bischöfe von Minden, dann die Könige von Preußen, später Kurfürsten resp. die Könige von Hannover.

Das Gesamtlehn v. Lenthe-v. Heimburg umfaßte den Zehnten von Lenthe, Güter zu Bockeloh, Ihdensen, Mesmerode ꝛc. ꝛc. Lehnsherr waren ebenfalls die Bischöfe von Minden, dann die Könige von Preußen, später die Kurfürsten resp. Könige von Hannover.

Wir fahren jetzt, nachdem diese Erläuterungen vorausgeschickt worden sind, in der begonnenen Stammreihe wieder fort.

Von den fünf Söhnen Heinrich XI. teilten sich die beiden ältesten in den bisher zusammen gehaltenen Besitz, und wurde der Älteste, Heino II., Stammvater der Linie Goltern, und der Zweitälteste, Dietrich I., Stammvater der Linie Eckerde. Wir wenden uns zunächst zu der Linie Goltern.

Heino II.

war Drost zu Langwedel und Poppendorf und vermählte sich mit Anna, der 1573 zu Nordgoltern verstorbenen Tochter des Ludolf v. Münchhausen und der Mette, geborenen v. Rottdorf. Heino baute das alte Herrenhaus zu Nordgoltern aus, wie sein und seiner Frau Wappen, die rechts und links der Eingangsthür angebracht sind, bezeugen. Auch wurde sein Besitz dadurch vermehrt, daß am 7. Januar 1549 Ludolf von Stedern dem Bischof von Minden seine Lehngüter unter der Bedingung resignierte, daß sein Ohm Heino v. Heimburg damit wieder belehnt würde; dieses fand denn auch am 13. März 1549 durch den Bischof zu Münster und Osnabrück, Administrator des Stifts zu Minden, statt. Heino und seine Brüder werden ferner noch in einigen interessanten Urkunden erwähnt: die eine vom 24. März 1524 besagt, daß die Gebrüder Heinrich, Heino und

Digitized by Google

Dietrich v. Heimburg den Gebrüdern Johann, Jobſt und Erich, Grafen von Hoya, 3800 Goldgulden liehen; die andere iſt die vom 4. Februar 1531, in der Herzog Erich von Braunſchweig und Lüneburg Dietrich und Heino bekannt macht, daß die Anſprüche Heinigks v. Goltern auf den Zehnten von Nordgoltern zurückgewieſen ſeien. Heino ſtarb 1554 zu Hagenburg, daher wurde nach dem Tode ſeines älteſten Sohnes Heinrich, der 1557 an ſeinen Wunden im Lager von St. Quentin ſtarb,

Martin VI.

ſeines Vaters Nachfolger. Derſelbe war 1538 geboren, wurde Droſt zu Ricklingen und vermählte ſich am 8. Juni 1578 mit Salome, der zu Kolpin am 21. Dezember 1556 geborenen und am 29. November 1630 geſtorbenen Tochter des Jobſt von Oppershauſen und der Helene, geborenen von Bothmer. Martin erbaute das neue Herrenhaus zu Nordgoltern, welches 1590 vollendet und über der Eingangsthür rechts mit dem Heimburgiſchen und links mit dem Oppershauſenſchen Wappen geſchmückt wurde. Die Urkunde vom 1. April 1587, aufbewahrt im Königl. Archiv zu Hannover, meldet von ihm und ſeinem Bruder Aſche, daß ſie für 13,880 Thlr. und 30 Groſchen dem Herzog Julius von Braunſchweig das Schloß und Amt Ricklingen cedierten, welches ihrem Großvater vom Herzog Erich am 2. Juli 1495 verpfändet worden war. Martin ſtarb zu Nordgoltern am 19. Dezember 1605. Ihm folgte ſein Sohn

Jobſt Heino.

Dieſer, am 7. Auguſt 1591 geboren, lebte zuerſt unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter, ſeines Onkels Dietrich und des Jobſt v. Weihe, wurde als Mann Braunſchweigiſch-Lüneburgiſcher Rat und Landdroſt zu Oldenburg und ſtarb dort auf dem Schloſſe am 28. November 1626. Aus ſeiner 1618 eingegangenen Ehe mit Urſula, geboren den 6. Mai 1596, geſtorben den 30. Oktober 1659, Tochter des Rudolf v. Bünau zu Elze und der Dorothea, geborenen v. Marenholtz, waren drei Söhne und drei Töchter entſproſſen.

Digitized by Google

Martin,

der älteste von den Söhnen, geboren den 26. Januar 1621, vermählte sich am 25. November 1657 mit Ursula, geboren den 17. März 1634, gestorben den 12. November 1677, Tochter des Adolf Ludwig v. Münchhausen. Er war Vice-Hofrichter und Schatzrat und vermehrte seine Besitzungen vielfach; denn die Urkunde vom 4. März 1694, die im Familienarchiv zu Eckerde lagert, berichtet, daß der Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg ihn mit 1 Meierhof und 2 Kothen im Dorfe Degersen belehnte, für seinen Hof vor Hannover, der in die Festungswerke mit eingezogen war; ferner sagt die Urkunde vom 17. März 1694 aus, die den Lehnsakten „Vasallen v. Heimburg" entnommen ist, daß Ferdinand v. Metternich, Administrator des Klosters Mauritii ꝛc. zu Minden, ihn mit 2 Hufen Landes zu Everloh und 42 Morgen Landes zu Nordgoltern und Landringhausen belehnte; endlich bekam er auch, nach dem Tode seines jüngeren Bruders Friedrich, dessen große Besitzungen. Diesem seinen jüngeren, am 11. Oktober 1624 geborenen und am 17. Juli 1690 zu Helmstedt gestorbenen Bruder, der Statthalter der Grafschaft Blankenburg gewesen war und von dem Herzog Rudolf August von Braunschweig und Lüneburg am 13. Februar 1675 mit dem Dorfe Harderode und der Vogtei und dem Zehnten im Amte Wickersen belehnt wurde, ließ er in der Bartolomäi-Kirche zu Blankenburg ein Epitaph errichten. Dasselbe besteht aus weißem Marmor und ist ein Kunstwerk von hohem Werte und bewunderungswürdiger Schönheit; es hat folgende Inschrift:

Hic condi exuvias suas voluit
Generosus dominus

Dominus Fridericus ab Heimburg
Dominus in Goltern.

Qui in ministerio Ducum Br. et Luneb. per potiores aulae gradus ad supremum erectus consiliorum praeses in magnis Patriae negotiis ad Reges Prinzipesque difficillimis

Digitized by Google

Temporibus orator, Dexteritate, fide, prudentia, numquam obliquato ad privata commoda, Consilio Deo principibusque se probare studuit in, Ecclesias scholasque miseros item et egenas, munificus et liberalis. Tandem vitam bene actam, satur ejus honorum pia marte devote clausit. Natus 11. Oct. MDCXXIV. Denatus 17. Juli MDCXC. cum lacrymis bonorum et luctu.

Martinus ab Heimburg. Dicast. Calenb. Vice Praeses, fratri charissimo et meritissimo hoc monumentum p o n i curavit 1694.

Am Sonntag septuagesimae, den 28. Januar 1700, ſtarb Martin zu Nordgoltern. Der Nachfolger Martins war

Jobſt Heino.

Geboren den 17. Januar 1659, geſtorben den 13. November 1721 zu Roſtock. Auch er vermehrte ſeine Güter, da er, wie die Urkunde vom 25. Januar 1714 meldet, die im Familienarchiv zu Eckerde lagert, vom Abt, Prior und Konvent des Kloſters Amelungsborn mit dem freien Ritterſitze und 5 Hufen Landes und 7 Kothöfen in und vor Landringhauſen belehnt wurde. Dieſen freien Ritterſitz hatten vormals die v. Weihe und vor dieſen die v. Goltern zu Lehen gehabt. Jobſt Heino war Oberhauptmann und Vice-Hofrichter zu Blankenburg und vermählt mit Sophie, geborenen v. Gräveniß. Von ſeinen Brüdern iſt ſein jüngſter Bruder Bodo Adolf zu erwähnen, geboren den 13. Dezember 1674, geſtorben den 27. März 1735 zu Landringhauſen. Dieſer erbaute auf dem freien Ritterſitze Nordgoltern eine Kapelle; er ſoll ſich hierzu veranlaßt geſehen haben, wie die Tradition zu berichten weiß, nicht allein zur Sühne ſeines lockeren Lebenswandels, ſondern hauptſächlich um einen Fluch abzuwenden, den eine Zigeunerin ausſtieß, als er dieſe von Nordgoltern fortpeitſchen ließ.

Digitized by Google

Martin Friedrich,

Jobst Heino's ältester Sohn, wurde am 27. Juni 1690 geboren, er war Hannoverscher Generalleutnant und lebte mit Vorliebe auf seinem Gute Baden bei Achim im Bremischen, welches sehr wahrscheinlich seine Frau Gertrud Margarethe, Tochter des Anton Christian v. Köhler aus dem Hause Dedendorf, mit der er sich am 9. April 1727 vermählte, ihm mit in die Ehe brachte; auf diesem Gute starb er auch am 13. September 1766. Da in den Urkunden eine weitere Belehnung mit dem Dorfe Harderode pp. nicht aufzufinden ist, so muß angenommen werden, daß dieses Lehen dem Martin Friedrich auf die eine oder andere Weise verloren ging; ebenfalls stützt sich die oben ausgesprochene Vermutung, daß derselbe das Gut Baden durch seine Verheiratung bekommen hätte, darauf, daß die Urkunden des Gutes Baden nicht erwähnen. Martin Friedrichs kränklicher Sohn

Wilhelm August,

am 17. Januar 1728 geboren, vereinte in seiner Hand den ganzen Güterbesitz der Linie Goltern, der die freien Rittersitze Nordgoltern und Landringhausen, sowie die adligen [freien] Güter Wietzendorf, Benzingerode und Baden umfaßte. Er war Hannoverscher Rittmeister und vermählte sich am 13. September 1754 mit Marie Sophie, Tochter des Majors Lorenz Ernst v. Haßel. Auf dem Junkerhofe zu Stöcken, wo Wilhelm August seit 5 Wochen mit seiner Familie zum Besuch weilte, starb er am 24. Dezember 1775. Seine Leiche wurde am 29. Dezember 1775 in das Erbbegräbnis nach Groß-Goltern überführt.

Auch diesem Abschnitte wird eine Stammtafel der Linie Goltern beigefügt, die sich der Stammtafel II, von 1289 bis 1516, anschließt und den Zeitraum von 1516 bis 1775 umfaßt.

Digitized by Google

Stammtafel III. von 1516—1775. I. Linie Goltern.

Heino † 1554
(Stammvater d. Linie Goltern)
Trost zu Langwedel und Poppendorf, verm. mit Anna geb. v. Münchhausen.

Dietrich † 1550
(Stamm. d. Linie Eckerde)
Trost zu Springe
verm. mit Anna v. Alten, beide in Wunstorf begraben.

Heinrich 1529
vermählt mit Elisabeth v. Münchhausen.

Anton † 1564
Domherr zu Hildesheim (wurde lutherisch.)

Martin † 1523
Domherr zu Minden, (wurde 1519 mit den beiden Herzögen von Braunschweig auf der Soltauer Heide gefangen.)

Töchter
1. Dorothea v. m. v. d. Wense,
2. Metta, v. m. J. Bock v. Wülfingen.
3. Ursula, v. m. Hans v. Grote.
4. Anna } Kloster Barsingh.
5. Ilse }

Heino † 24. 8. 1557
im Lager von St. Quentin.

Martin VI. * 1538 † 19. 12. 1605
Trost zu Ricklingen, verm. mit Salome geb. von Oppershausen

Ludolf † 22. 12. 1569
Rittmeister † auf dem Zuge in Frankreich.

Anton † 1568
d. 27. 12. zu Wunstorf begraben.

Aschwien † 24. 3. 1613
Domherr zu Hildesheim und Minden.

Töchter
1. Catharina v. m. J. v. Holle
2. Dorothea v. m. Bartold v. Rutenberge.

Wilhelm * 1578 † 16. 11. 1601

Jobst Heino * 7. 8. 1591 † 19. 11. 1626
Braunschw.-Lüneb. Rat, Landdrost zu Oldenburg, verm. mit Ursula v. Bünau.

Töchter
1. Anna, Else } starben beide jung.
2. Helena }
3. Salome Katharina
4. Magdalena

Martin * 26. 1. 1621 † 28. 1. 1700
Vice-Hofrichter und Schatzrat, verm. mit Ursula geb. von Münchhausen.

Friedrich * 11. 10. 1624 † 17. 7. 1690
Statthalter der Grafschaft Blankenburg verm. mit Adelheid geb. v. Wackerbart.

Rudolf * 29. 9. 1619
starb früh.

Töchter
1. Salome, Dorothea v. m. v. Bodendik,
2. Magdalena † 30. 1. 1681 v. m. v. Münchhausen
3. Anna, Ilse * 9. 4. 1623 † 25. 1. 1657 Kloster Barsinghausen.

Jobst Heino
* 17. 1. 1659 † 13. 11. 1721
Oberhauptm. u. Vice-Hofrichter zu Blankenbg., verm. m. Sophie geb. v. Grävenitz.

Adolph Ludwig
* 1660 † 1688.

Johann Friedrich
* 1641 † 21. 8. 1728
Trost von Kolbingen verm. mit . . . geb. v. Wolzogen.

Bodo Adolph
* 13. 12. 1674 † 27. 3. 1753
Berghauptmann zu Zellerfeld.

Töchter
1. Anna v. m. Christoph v. Holle
2. Sophie v. m. Sigismd. Julius v. Oberg.

Martin Friedrich
* 27. 4. 1690 † 13. 9. 1766
Hannov. Generalleutnant, verm. m. Gertr. Marg. v. Köhler.

August Adolph
* 4. 8. 1691 † 30. 4. 1707
Fürstl. braunschw. lüneburg. Oberst

Christoph
* 23. 8. 1693 † 12. 4. 1772
Großvogt v. Wolfenbüttel und Klosterrat Direktor verm. mit . . . geb. v. Massow.

Karl
* 13. 1. 1699 † 1766
Fürstl. braunschw. lüneb. Major.

Ludwig
* 28. 7. 1705 † 1759.

Töchter
1. Sophie, Ursula,
2. Rosine, Dorothea, Magdalena,
3. Auguste, Louise,
4. Elisabeth, Christine, verm. m. v. Barner.

Wilhelm August * 17. 1. 1728 † 24. 12. 1775
Hannov. Rittmeister, verm. mit Marie geb. v. Hassel.

Heino Friedrich * 1. 10. 1731
starb früh.

Martin Friedrich August.

Heino Ernst.

Digitized by Google

Für die

zweite jüngere Linie, die Linie Eckerde

muß der dritte Abschnitt um zehn Jahre verlängert werden, da dieselbe sich erst 1785, außer der Hauptlinie, welche 1843 ausstirbt und bis dahin Eckerde in Besitz hat, wieder in zwei Äste teilt.

Der erste dieser Linie war

Dietrich I.

Er war Drost zu Springe, vermählte sich mit Anna, Tochter des Cord v. Alten und der Armgard, geborenen von Rauschenplat, und starb zu Wunstorf 1550. Sein Bruder Heinrich kaufte am 13. April 1528 von Engelbrecht v. Lenthe und dessen Sohn Asche mehrere Höfe und auch 42 Morgen Landes vor Wunstorf. Mit diesen Gütern wurde er laut einer Urkunde, die im von Lentheschen Familienarchive lagert, am 6. Januar 1529 von Franciscus, Administrator des Stiftes Minden, anstatt der v. Lenthe, belehnt. Heinrich starb in Wunstorf; sein gut erhaltenes Epitaph, unter der Orgel in der alten Kirche zu Wunstorf, bestehend aus dem Heimburgischen Wappen, hat folgenden Spruch: „Anno dom. 1529 den 10. Novemb. starff der eren Hinrich von Heinborg dem Gott gnedig.“

Dietrichs Sohn und Nachfolger war

Cord

Drost zu Lauenstein und Hallerspringe. Er erwarb nach einer Urkunde, aufbewahrt im Königl. Archiv zu Hannover, am 29. April 1586 vom Herzog Erich von Braunschweig und Lüneburg dessen Haus und Amt Haller-Prungk für 20,900 Thaler auf Wiederkauf. Cord war vermählt: erstens zu Wunstorf am 23. September 1771 mit Elisabeth, Tochter des Caspar von Schlüngel, sie starb 1590 zu Wunstorf; zweitens, am 27. Mai 1593, mit Magdalene, geborenen v. Knigge aus dem Hause Levefte, und endlich drittens mit Anna, geborenen v. Mandelsloh. Diese starb an demselben Tage wie ihr Mann, am 8. Juli 1601 zu Wunstorf und wurde mit ihm in ein Grab gebettet.

Digitized by Google

Auf Cord folgte sein Sohn

Dietrich,

der Domherr zu Minden, sowie Land- und Schatzrat war. Vermählt mit Marie, geborenen v. Oppershausen, und nach deren Tode 1637, mit Marie, geborenen v. Wrampe, starb er am 17. Mai 1645 und hinterließ als ältesten Sohn

Caspar,

geboren 1614, gestorben zu Eistorf den 22. Dezember 1683. Er war Amtsvogt zu Bißendorf. Auch dieser hatte zwei Frauen; die eine war Helene Ludomilla, geborene v. Sparre, geboren 1619, gestorben 1658, die andere Anna Sidonie, geboren den 4. September 1628, Tochter des Kurt Meinolf v. Haverbier aus dem Hause Schwarmstedt und der Anna Elise, geborenen v. Hademstorf. Diese kaufte aus ihren Mitteln das adelige (freie) Gut Wunstorf, welches an die v. Klenk'schen Erben, verpfändet worden war, laut Urkunde vom 23. September 1678, wieder zurück. Von den fünf Söhnen erster Ehe wurde

Rudolf

Caspar's Nachfolger. Dieser war im März 1658 geboren (den 16. Juli 1703 zu Eckerde gestorben) und am 15. Januar 1691 vermählt mit Margarethe, geboren den 7. August 1670, gestorben den 5. April 1733, Tochter des Caspar Adam v. Rheden. Der jüngste Sohn Rudolf's

Christof Rudolf,

geboren den 3. Dezember 1698, gestorben 1756, war württembergischer Capitain und vermählt mit Louise Charlotte Elisabeth, geborenen v. Sonnenwald, deren Sohn Friedrich Karl die Linie Eckerde fortpflanzte.

Der älteste Sohn Rudolf's, Adam Georg Christian, geboren den 27. Dezember 1691, gestorben den 24. April 1772 bekam das adelige (freie) Gut Eckerde. Dasselbe fiel aber, nachdem die beiden Söhne, Georg Karl, geboren den 18. Mai 1757, gestorben den 25. September 1815, und Friedrich August, geboren den 18. Juni 1758, gestorben den 20. Februar 1843, unverheiratet gestorben waren, an den ältesten Sohn von Friedrich Karl zurück.

Digitized by Google

Friedrich Karl,

geboren am 26. März 1741, gestorben am 8. März 1785, war braunschweig-lüneburgischer Capitain und mit Justine, Tochter des Professors Ilken zu Steinfurt, vermählt.

Die beigefügte Stammtafel IIIa. der Linie Eckerde, Fortsetzung der Stammtafel II von 1289 bis 1516, umfaßt den Zeitraum von 1516 bis 1785, und ist bis zum Aussterben der Hauptlinie, 1843, fortgesetzt.

Digitized by Google

Stammtafel III a. von 1516 bis 1785. II. Linie Eckerde.

Heino † 1554
Stammvater d. Linie Gollern)
Drost zu Langwedel und Poppendorf, verm. mit Anna geb. v. Münchhausen.

Dietrich † 1550
(Stammv. d. Linie Eckerde)
Drost zu Springe
verm. m. Anna geb. v. Alten.

Heinrich † 10. 11. 1529
vermählt mit
Elisabeth geb. v. Münchhausen.

Anton † 1564
Domherr
zu Hildesheim
(wurde lutherisch.)

Martin † 1523
Domherr zu Minden.
(wurde 1519 mit den beiden Herzögen von Braunschweig auf der Soltauer Heide gefangen.

Töchter
1. Dorothea, v. m. v. d. Wense.
2. Metta, v. m. J. Bock v. Wülfing.
3. Ursula, v. m. Hans v. Grote
4. Anna } Kloster Barsinghs.
5. Ilse }

Heinrich † 1585
begraben z. Wunstorf.

Asche
begraben zu Wunstorf.

Cord † 8. 7. 1601
Drost zu Lauenstein u. Hallerspringe
I. verm. m. Elisabeth geb. v. Schlüngel.
II. verm. m. Magdalene geb. v. Rnigge.
III. verm. m. Anna geb. v. Mandelsloh.

Dietrich † 17. 5. 1645.
Domherr zu Minden, Land- u. Schatzrat
I. verm. mit Marie geb. v. Oppershausen
II. verm. mit Marie geb. v. Brampe.

Jobst † 1604.

Caspar † 1606.
Domherr zu Hildesheim.

Hilmar † 1610.

Töchter
1. Anna verm. m. Johann v. Post.
2. Marie verm. m. Klawes v. Freitag.
3. Dorothea.
4. Armgard Kloster Fischbeck.
5. Katharina Kloster Wennigsen.

Caspar * 1614 † 22. 12. 1683
Amtsvogt zu Bißendorf.
I. verm. m. Helene geb. v. Sparre.
II. verm. m. Anna geb. v. Haverbier.

Bruno * 1615 † 7. 12. 1689

Jobst * 1621 † 1680

Kinder I. Ehe.

Dietrich * 1644

Gottfried * 1654 † 1685
verm. mit Ilse geb. v. Mücheln.

Otto Hilmar
* 1655 † 1694.
Oberstleutnant.

Jobst Bruno
* 1656 † 1685.

Kinder II. Ehe.

Rudolf * 1658 † 16. 7. 1703
verm. m. Margarethe geb. v. Rheden

Curd
* 1663

Jobst Caspar
* 1678.

Friedrich Bernhard * 3. 3. 1678 † 1729.

Adam Georg Christian * 27. 12. 1691 † 24. 4. 1772
Herr zu Eckerde, verm. m. Louise geb. v. Campe.

Johann Friedrich
* 1695 † 1729.

Ernst Dietrich
* 1697 † 1729.

Christof Rudolf * 3. 12. 1698 † 1756
Württ. Captain verm. m. Louise geb. v. Sonnenwald.

Georg Karl
* 18. 5. 1757 † 1815
Herr zu Eckerde v. 1772—1815.

Friedrich August
* 18. 6. 1758 † 1843
Herr zu Eckerde v. 1815—1843

Ernst Ludwig
* 24. 1. 1728 † 1759

Karl Albrecht
* 7. 3. 1731 † 1759

Johann Wilhelm
* 9. 10. 1732 † 1809
Oberstleutnant

Georg Rudolf
* 10. 11. 1734 † 1759

Friedrich Karl
* 26. 3. 1741 † 8. 3. 1785
braunsch. lün. Captain
verm. m. Julsine g. Iten.

Töchter
1. Auguste Elisab.
2. Louise Charl.
3. Friederike.

August Arnold

Georg Wilhelm.

IV. Abschnitt von 1775 bis zur Gegenwart.

Nur noch wenige Urkunden berichten uns von unseren Vorfahren; denn teils hatte die Okkupation Deutschlands durch Frankreich alle vorher bestehenden Rechtsverhältnisse zerrissen und verändert, teils war aber auch nach dieser Okkupation das Bestreben der Belehnten, ihre Lehngüter zu allodificieren, diese also in ihren vollen Besitz zu bekommen, so allgemein geworden, daß sich die Lehnsherren diesen Bestrebungen nicht mehr mit Erfolg widersetzen konnten. Als nun 1837 das Königreich Hannover von dem Königreich Großbritannien als selbständiges Königreich abgetrennt wurde, und 1848 die Idee der Freiheit und Gleichheit von Frankreich aus nach Deutschland herüberwehte, hörte das Lehnsverhältnis für das Königreich Hannover nach und nach gänzlich auf, und wurden die Lehen jetzt freies Eigentum der Lehninhaber. Durch diesen freien Besitz war aber die Gefahr des Verlustes der seit Jahrhunderten in der Familie gewesenen Güter sehr nahe gerückt, denn sie brauchten nur in den Besitz eines schlechten oder leichtsinnigen Haushälters, oder eines unruhigen, spekulativen Kopfes zu kommen, dann wurde ein Gut nach dem anderen verkauft, um mit dem Erlös die erlittenen Geldverluste zu decken. Viele Geschlechter suchten ihre Güter durch Fideikommisse, Majorate, oder sonstige Familienverträge ihrer Familie für immer zu sichern; wo dieses aber nicht geschah, gingen sie fast überall verloren. Da nun unsere Urkunden, bis auf eine oder die andere Ausnahme, darüber schweigen, wie die Güter, selbst die Lehngüter, verloren gegangen sind, so sei es gestattet, in diesem Abschnitte weiter zu gehen, wie unsere Urkunden (denn diese enden, bis auf einige spätere Geburts- und Sterbeurkunden, mit den Lehnsurkunden) und, so gut es angeht, nachzuweisen, wo die dem Geschlechte gehörenden Güter geblieben sind.

Doch halten wir uns zunächst an unsere Urkunden und

Digitized by Google

an diejenigen, von denen sie uns berichten. Der letzte der Linie Goltern, der im vorigen Abschnitte erwähnt wurde und den wir in Stöcken auf dem Junkerhofe sterben sahen, war Wilhelm August; er hinterließ außer drei Töchtern die beiden Söhne Martin Friedrich August und Heino Ernst. Beide wuchsen unter Vormundschaft ihrer Mutter auf, die sich mit dem Domherrn v. Zenge zu Quedlinburg wieder vermählt hatte und als dessen Wittwe 1819 in Nordgoltern starb.

Früh dieser Vormundschaft entwachsen, teilten sie sich in den hinterlassenen Besitz ihres Vaters, und zwar bekam Martin Friedrich August die Rittersitze Nordgoltern und Landringhausen sowie das adelige Gut Wietzendorf und die beiden Höfe zu Everloh, Heino Ernst aber die adeligen Güter Benzingerode und Baden. Hierdurch wurde in der Linie Goltern der Eine Stifter des Astes Goltern und der Andere Stifter des Astes Benzingerode.

1. Ast Goltern.

Martin Friedrich August, geboren den 1. April 1763, wandte sich der militairischen Laufbahn zu, und wir finden ihn in einer Urkunde vom 15. Juni 1787 als hannoverschen Leutnant bei den ersten schweren Dragonern, bei denen er 1803 zum Major aufrückte und mit welchen er von 1804 bis 1807 in der englisch-deutschen Legion war. Martin Friedrich August mußte 1807 seinen Abschied nehmen, da man ihm beim weiteren Fortdienen in der Legion von französischer Seite mit Konfiszierung seiner Güter gedroht hatte. Im Kreise seiner Familie, die er sich durch Vermählung mit Antonie Karoline Juliane Louise, Tochter des Oberforstmeisters Otto v. Oldershausen und der Christiane Hedwig Dorothea, geborenen v. Post, am 14. Juli 1797 gegründet hatte, lebte er nun auf seinem Rittersitze Nordgoltern.

In den Urkunden wird Martin Friedrich August in der letzten großen Belehnung durch den Prinzregenten Georg, am 1. Dezember 1819, benannt, und wird dieser Lehnsurkunde beigefügt, daß das Gut Wietzendorf, samt dem Zehnten und

Digitized by Google

sonstigem Zubehör, laut Receßes vom 25. April / 3. August 1839 allodificiert sei. In einer weiteren Urkunde vom 22. Oktober 1842 bezeugt ihm sein Vetter August Arnold, als senior familiae, (früher Lehnsältester), daß er alleiniger Inhaber der beiden Höfelings Höfe in Everloh wäre.

Martin Friedrich August verlor durch den Tod am 4. Oktober 1830 zu Nordgoltern seine Gattin, und eben daselbst starb auch er am 20. Juni 1843.

Nach seinem Tode resignierte der älteste seiner Söhne, Theodor Martin, geboren 1798, gestorben 1846, der mit seiner Frau Minette, geborenen v. Oheimb, in kinderloser Ehe lebte, auf die Güter.

Der zweite Sohn, Heino Clamor Friedrich, geboren den 6. August 1803, war noch unverheiratet und bekam vorläufig das Gut Wießendorf.

Der dritte Sohn, Franz Wilhelm, geboren den 26. Februar 1808, war seit dem zweiten April 1838 mit seiner Kousine Ottilie, Tochter von Heino Ernst, verheiratet, und verwaltete seit 1840 die Güter.

Der vierte Sohn, Viktor Karl Georg, geboren den 10. September 1811, wurde, da er schon mit Adelaide, geborenen Petri, verlobt war, mit der er sich am 9. Dezember 1843 vermählte, mit dem Gute Lemmie abgefunden, zu dessen Ankauf das Geld mit verwendet worden war, welches durch den Verkauf der Höfe zu Everloh erzielt wurde.

Nachdem sich nun Heino Clamor Friedrich am 28. Mai 1846 mit Louise, Tochter des Oberjägermeisters v. Bock und der Louise geborenen v. Steding, vermählt hatte, und dieser Ehe am 18. April 1847 ein Sohn, Wilhelm Martin Friedrich, und am 2. April 1849 ein zweiter Sohn, Heino Karl, entsprossen war, machte derselbe seinem Bruder Franz Wilhelm das Anerbieten, ihm gegen eine Abfindungssumme die Güter Nordgoltern und Landringhausen als Eigentum zu überlassen. Auf dieses Anerbieten ging Franz Wilhelm ein. Die Bewirtschaftung der Güter war ihm durch das Niederbrennen der Wirtschaftsgebäude

Digitized by Google

von Nordgoltern im Jahre 1846 und durch die Hungersnot der Jahre 1847 und 1848 verleidet worden, und so wurde denn 1850 Heino Clamor Friedrich wieder alleiniger Besitzer der Rittergüter Nordgoltern, Landringhausen und Wietzendorf. Aber schon 1852 mußte sein jüngster Bruder das Gut Lemmie an Hans v. Hatdorf verkaufen, da schlechte und leichtsinnige Wirtschaft seinerseits ihn dazu zwang. Heino Clamor Friedrich wollte seinen Bruder aber nicht untergehen lassen, und dadurch stellten sich für ihn die ersten Geldverluste ein. Um diese zu ersetzen beteiligte er sich an einem Aktienunternehmen zur Gründung eines Steinkohlenbergwerks am Deister. Die Gründung prosperierte aber nicht, es mußte immer wieder Geld geschafft, und daher 1863 das Rittergut Landringhausen, welches seit dem Jahre 1714 Eigentum des Geschlechts war, an den Freiherrn v. Langwerth-Simmern zu Wichtringhausen verkauft werden.

Um die übrigen Güter der Familie zu erhalten, nahm auch Seine Majestät der König Georg V. von Hannover an dem Aktienunternehmen des Bergwerks Anteil. Nach der Annektierung Hannovers durch den König Wilhelm I. von Preußen konnte und wollte der König Georg V. von Hannover keine weiteren Geldzuschüsse zu diesem Unternehmen mehr hergeben, und so mußte denn 1868 Nordgoltern, welches seit 1390, und Wietzendorf, welches seit 1352 dem Geschlechte gehört hatte, verkauft werden; ersteres kaufte ein Herr Werner, letzteres wurde parcelliert.

Ehe das Kapitel über den 1. Ast Goltern beendet wird, möge noch der einzigen Urkunde vom 20. Dezember 1853 gedacht werden, in der die Brüder Heino Clamor Friedrich,

Franz Wilhelm und

Viktor Karl Georg

genannt werden; sie befindet sich in der Lehnsakte „Vasallen von Heimburg“ 1. fol. 255.

Weitere Nachrichten über die oben genannten Brüder und deren Nachkommen giebt die beiliegende Stammtafel IV, welche die Zeit von 1775 bis zur Gegenwart umfaßt.

Digitized by Google

Stammtafel IV von 1775 bis zur Gegenwart. I. Linie Goltern. I. Ast Goltern.

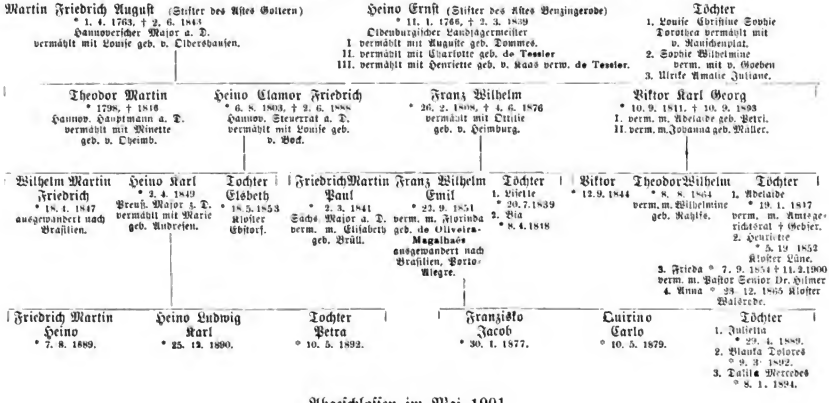

Abgeschlossen im Mai 1901.

2. Ast Benzingerode.

Heino Ernst,

der Stifter des Astes Benzingerode, hat dieses Gut nicht lange besessen. Auch er hatte die militärische Laufbahn ergriffen, jedoch war er als hannoverscher Fähnrich schon so verschuldet, daß 1787 Benzingerode an den Kriegs- und Domainenrat Kulemann verkauft werden mußte. In der Urkunde vom 15. Juni 1787 giebt sein Lehnsherr, der Herzog Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg, sowie sein mitbelehnter Bruder hierzu die Genehmigung, und so verschwand denn dieses Gut aus dem Eigentum des Geschlechts, dem es seit dem Entstehen desselben angehört hatte. Kaum hatte Heino Ernst seine Geldverhältnisse geordnet, so verheiratete er sich mit Auguste, geborenen Dommes, am 18. Oktober 1787. Diese Ehe dauerte jedoch nur einige Jahre. Durch die Geburt eines illegitimen Sohnes veranlaßt, ließ seine Frau sich von ihm scheiden und verlangte ihr ansehnliches Heiratsgut für sich und ihre vier Kinder zurück. Dieses Heiratsgut war aber nicht mehr vorhanden, und um es zu beschaffen mußte nun auch das zweite und letzte Gut, Baden, verkauft werden. Heino Ernst, seine geschiedene Frau und deren Kinder in Hannover zurücklassend, wandte sich nach Oldenburg und wurde dort im Hof- und Jagddienst angestellt. Er vermählte sich in Oldenburg mit Charlotte, geborenen de Tessier und, als diese am 1. März 1797 starb, mit ihrer Schwägerin, Henriette, geborenen v. Haas, verwittweten de Tessier. Vier Söhne und vier Töchter sind aus dieser äußerst glücklichen Ehe hervorgegangen, die durch das am 24. Oktober 1824 erfolgte Ableben der Frau beendet wurde. Heino Ernst starb als Landjägermeister am 2. März 1839 in Westerstede.

Von seinen Söhnen werden in der schon früher erwähnten Urkunde vom 20. Dezember 1853 genannt: 1. Friedrich Hieronymus, 2. Georg Christian, 3. Ernst Heino, 4. August Friedrich Paul, 5. Emil Hans Ernst, 6. Karl Joseph. Über diese und ihre zahlreiche Nachkommenschaft giebt weitere Auskunft die beifolgende Stammtafel V des Astes Benzingerode, von 1757 beginnend und bis zur Gegenwart herabreichend.

Digitized by Google

Stammtafel V von 1775 bis zur Gegenwart. I. Linie Goltern 2. Ast: Benzingerode.

Martin Friedrich August (Stifter des Astes Goltern)
* 1. 4. 1763 † 29. 6. 1813
Hannoverscher Major a. D.
verm. m. Louise geb. v. Oldershausen.

Heino Ernst (Stifter des Astes Benzingerode)
* 11. 1. 1766 † 2. 3. 1839
Oldenburgischer Landjägerrittmeister
I. verm. mit Auguste geb. Tommes
II. verm. mit Charlotte geb. de Tessier
III. verm. m. Henriette geb. v. Raas verw. de Tessier.

Töchter
1. Louise Christine Sophie Dorothea
verm. mit v. Rauschenplat.
2. Sophie Wilhelmine
verm. mit v. Goeben.
3. Ulrike Amalie Juliane.
I. Ehe

Kinder

Friedrich Hieronymus Wilhelm Gotthard Eduard
* 9. 9. 1788 † 18. 4. 1862
Hannoverscher Oberst u. Kombd. v. Hildesheim
I. verm. mit Henriette geb. v. Müller
II. verm. mit Pauline geb. Schädtler verw. Lang.

Georg Christian
* 25. 11. 1781 † 1851
Hannoverscher Major a. D.

Ernst Heino
* 10. 12. 1791 † 1863
Großbrit. Oberstleutnant a. D.
verm. mit Emilie geb. Schmiedel.

Tochter
Amalie verm. mit
Major a. D. Heise.

Tochter
1. Amalie verm. m. Konsul Willert 2. Bertha v. m. Oberstl. Tommes.

Paul Georg Friedrich Heinrich
* 21. 3. 1846
Preußischer Generalleut. a. D.
I. v. m. Marie Henriette geb. Tommes
II. v. m. Emma geb. Kuncke.

Heino Ernst August
* 21. 7. 1837 † 10. 4. 1870
verm. m. Mathilde geb. v. Schwake.

Friedrich Otto Quintus
* 21. 4. 1819
Preußisch. Generalmaj. a. D.
verm. mit Marie geb. Doermer.

Viktor Clamor William
* 21. 6. 1846 † 1. 7. 1890.
Preußisch. Major a. D.
verm. m. Auguste geb. v. Plato.

Tochter
Emma
* 11. 1. 1843
Kloster Wennigsen.

Fritz Wilhelm Heino
* 28. 4. 1871
Preußischer Leutnant a. D.
verm. mit Ida geb. v. Scheliha

Heino Hermann August Viktor Emil
* 28. 5. 1879.

Tochter Marie
* 5. 10. 1876
verm. mit
Hans v. Wisarda.

Plato Paul Adolf
* 12. 2. 1875
Preuß. Leutnant.

Heino Hermann Fritz Karl
* 29. 3. 1876
Preuß. Reg.-Referend.

Viktor Teodor Emil Karl
* 13. 5. 1880.
Preuß. Leutnant.

Tochter
1. Auguste
* 28. 5. 1884
2. Pauline
* 6. 1. 1887.

Heino Ernst (Stifter des Astes Benzingerode)
* 11. 1. 1766 † 2. 3. 1839.
Oldenburgischer Landjägermeister
I. verm. m. Auguste geb. Tammich
II. verm. m. Charlotte geb. de Tessier.
III. verm. m. Henriette geb. v. Raas verw. de **Tessier.**
Kinder III. Ehe.

Friedrich Martin Christian Georg † 1846
Oldenburgischer Hauptmann
verm. m. Anna geb. Menke.

August Friedrich Paul
* 17. 10. 1801 † 30. 10. 1878
Oldenb. Oberforstmeister.
I. v. m. Friederike geb. Röhnemann.
II. v. m. Ernestine geb. Röhnemann.

Emil Hans Ernst
* 16. 3. 1806 † 13. 10. 1881
Oldenb. Oberamtmann
verm. m. Helene geb. Scheer.
(Siehe nächste Seite).

Karl Joseph
* 30. 4. 1807 † 22. 7. 1897
Oldenb. Reg.-Rat a. D.
verm. m. Emma geb. Schmedes.

Töchter
1. Agnes verm. m. Oberst Röhnemann.
2. Franziska verm. m. v. Wißleben.
3. Ottilie verm. mit v. Heimburg.
4. Lisette.

Heino Henning Franz * 29. 9. 1826 † 7. 5. 1901
Oldenburgischer Kammerherr und Ober-Hofmarschall
Preußischer Oberst a. D.
verm. m. Sophie geb. Janßen.

Emil
früh gestorben

Karl
† 1870.

Alexander Ludwig
* 30. 6. 1847
Schaumb. Oekonomie-Rat u. Güter-Direktor.

Ernst Theodor
* 15. 3. 1851
verm. m. Marie geb. Ertel.

Töchter
1. Franziska
* 26. 2. 1839
verm. m. Amtsgerichts-Rat Schaumburg.
2. Eleonore
* 10. 11. 1843.
3. Mathilde
* 14. 6. 1848.

Friedrich August Gerhard Karl * 8. 9. 1859
Preußischer Landrat und Oberleutnant d. Reserve.
verm. m. Aggie geb. Suffert.

Karl Friedrich Ernst
* 2. 2. 1877
Preuß. Leutnant.

Heino Alex. Wilh.
* 15. 9. 1879.
Preuß. Leutnant.

Töchter
1. Eleonore
* 28. 9. 1875.
2. Agnes
* 24. 12. 1881.

Tochter
Elisabeth Bia Sophie
* 10. 1. 1889.

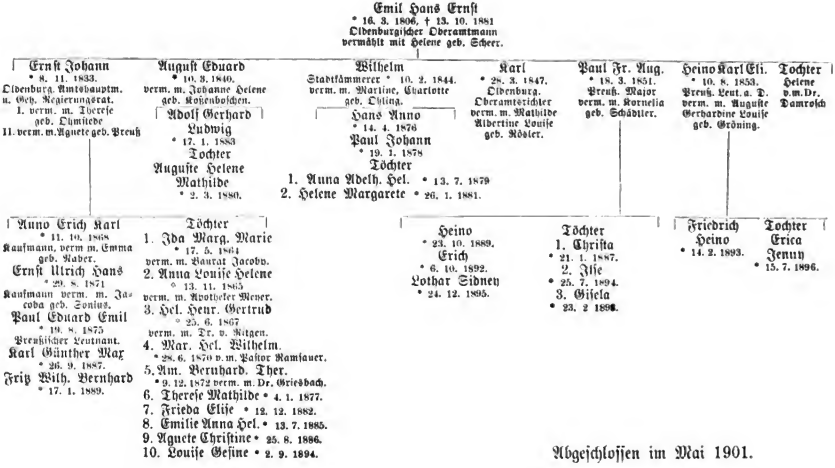

Abgeschlossen im Mai 1901.

Digitized by Google

In dem letzten Abschnitte der Linie Eckerde war Friedrich Karl derjenige, welcher durch seine Söhne Johann Friedrich Karl, — August Arnold und Georg Wilhelm, diese Linie fortpflanzte.

Der älteste Sohn Johann Friedrich Karl, geboren den 6. Mai 1780, gestorben den 7. Mai 1852, war hannoverscher Major und blieb unverheiratet. Auf ihn ging, als sein Vetter Friedrich August am 20. Februar 1843 starb, das Rittergut Eckerde über, er trat dasselbe jedoch, laut Urkunde vom 29. Dezember 1845, an seinen Bruder August Arnold gegen eine fixe jährliche Rente ab und übergab, zugleich mit dem Rittergute, seinem Bruder die Senioratsgeschäfte, also die Geschäfte, die früher der Lehnsälteste verwaltete.

August Arnold,

Stifter des 1. Astes Eckerde, geboren den 19. März 1782, diente in der preußischen Armee und kämpfte mit Auszeichnung in den Freiheitskriegen. Nach Beendigung derselben ließ er sich als Major verabschieden. August Arnold wird als senior familiae noch in mehreren Urkunden erwähnt und starb hochbetagt den 10. August 1867 zu Eckerde, wo vor ihm auch seine Gattin Hedwig Juliane Friederike Louise, geborene Reichsfreiin von Inn- und Knyphausen, am 22. Oktober 1866 gestorben war. Was unser Geschlecht ihm zu verdanken hat, darauf ist schon in dem Kapitel „Wie hat unsere Familie ihre Urkunden bekommen?" hingewiesen worden.

August Arnold's älterer Sohn, Karl Moritz Wilhelm, geboren den 15. November 1822, ist österreichischer Rittmeister a. D. und vermählt mit Theresia geborenen Gräfin Meraviglia Crivelly, derselbe lebt in kinderloser Ehe in Hildesheim.

August Arnold's zweiter Sohn

Gustav Wilhelm Franz,

geboren den 21. Januar 1828, ist preußischer Geheimer-Regierungsrat a. D. Nachdem er über vierzig Jahre im Staatsdienste gewesen war, zog er sich auf sein Rittergut Eckerde zurück. Auch er hat sich um unsere Familie sehr verdient ge-

Digitized by Google

macht, wie dieſes ſchon im Anfange dieſer Schrift erörtert worden iſt. Seine Gattin, Henriette Wilhelmine Johanne Amalie, geborene Schultze, ſchenkte ihm zwei Söhne, von denen der älteſte,

Anno Arnold Guſtav Haus,

geboren den 7. April 1857, ſchon ſeit Jahren Eckerde verwaltet.

Über die übrigen Nachkommen von Guſtav Wilhelm Franz giebt die beiliegende Stammtafel, IVa des 1. Aſtes Eckerde, Auskunft.

Digitized by Google

Stammtafel IVa von 1785 bis zur Gegenwart. II. Linie Eckerde. 1. Aſt: Eckerde.

Johann Friedrich Karl
* 6. 5. 1780 † 7. 5 1852.
Hannoverscher Major a. D.

August Arnold (Stifter d. 1. Astes Eckerde)
* 19. 3. 1782 † 10. 8. 1867
Preußischer Major a. D. verm. mit Hedwig Juliane Friederike Louise geb. Reichsfreiin von Inn- und Knyphausen.

Georg Wilhelm (Stifter des 2. Astes)
* 5. 2. 1784 † 21. 12. 1838
Hannov. Hauptmann a. D.
verm. mit Henriette, Wilhelmine, Marie geb. v. Reden.

Karl Moriz Wilhelm
* 15. 9. 1822.
Oesterreich. Rittmeister a. D.
verm. m. Theresia Amalie Marie geb. Gräfin Meraviglia-Crivelli.

Gustav Wilhelm Franz
* 21. 1. 1828
Preußischer Geheimer Regierungsrat a. D.
verm. mit Henriette Wilhelmine Johanne Amalie geb. Schultze.

Töchter
1. Mathilde Magdalene Adelheid
* 22. 6. 1817.
2. Sophie Henriette Louise Friederike Bertha
* 5. 1. 1825
Priorin des Klosters Walsrode.

Anno Arnold Gustav Hans
* 7. 4. 1857.

Kurt Woldemar Anno Otto
* 10. 4. 1860.
Preußischer Rittmeister
verm. m. Helene geb. Freiin v. Stumm.

Anno Willy Hans Georg
* 24. 8. 1892.

Joachim Anno Bernhard Kurt
* 16. 10. 1897.

Töchter Ilse Louise Ida
* 14. 8. 1889.

Abgeschlossen im Mai 1901.

Digitized by Google

Der jüngere Bruder von August Arnold,

Georg Wilhelm,

wurde Stifter des 2. Astes der Linie Eckerde.

Er war geboren den 5. Februar 1784 und starb den 21. Dezember 1838. Georg Wilhelm war hannoverscher Hauptmann und vermählt mit Henriette Wilhelmine Marie, geborenen v. Reden.

Seine Kinder und weiteren Nachkommen sind aus der beiliegenden Stammtafel V a des 2. Astes ersichtlich.

Wir sehen also zum Schluß, daß das einzige Gut, welches unserem Geschlechte von den vielen Gütern verblieben, das Rittergut Eckerde ist. Wohin der Güterkomplex in und bei Wunstorf, mit dem das Geschlecht zuletzt noch durch die Lehnsurkunde vom 1. Dezember 1819 belehnt wurde, gekommen ist, darüber ist in den Urkunden keine Auskunft zu finden. Es ist aber wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß derselbe nach und nach allodifiziert und verkauft wurde, und daß mit dem dadurch erworbenen Gelde diejenigen Familienmitglieder, welche direkte Ansprüche an die Lehen von Wunstorf und Eckerde machen konnten, abgefunden worden sind, um das Rittergut Eckerde der Familie zu erhalten.

Digitized by Google

Stammtafel Va

von 1785 bis zur Gegenwart. II. Linie Eckerde. 2. Ast.

Johann Friedrich Karl
* 6. 5. 1780, † 7. 5. 1852
Hannoverscher Major a. D.

August Arnold (Stifter des 1. Astes Eckerde)
° 19. 3. 1782, † 10. 8. 1867
Preußischer Major a. D.
vermählt mit Hedwig Juliane Friederike Louise
geb. Reichsfreiin von Inn- und Knyphausen.

Georg Wilhelm (Stifter des 2. Astes)
° 5. 2. 1784, † 21. 12. 1838
Hannoverscher Hauptmann a. D.
vermählt mit Henriette Wilhelmine Marie
geb. v. Reden.

Otto
° 1819, † 1836

Ludwig Ernst August Anno
° 14. 2. 1821, † 14. 5. 1882
Hannoverscher Amtsassessor a. D.
vermählt mit Friederike Charlotte Klara
geb. v. Meding.

Julius
° 1825, † 1827

Wilhelm
* 1827

Tochter
Adelheid vermählt mit Hermann v. Alten.

Georg August Wulbrand Karl Ernst
° 16. 12. 1863
Preußischer Hauptmann
vermählt mit Martha geb. Stark.

Töchter
1. Charlotte Auguste Johanne Henriette Karoline Adelaide * 14. 9. 1856
2. Henny Elisabeth Ottilie Adelaide Klara Mathilde Louise * 9. 10. 1858, vermählt mit Amtsgerichtsrat Hundegger
3. Hedwig Elisabeth Erustine Ottilie Klara Marie * 11. 5. 1861

Ernst Anno Rolf Werner
° 29. 12. 1889

Töchter
1. Klara Maria Irmgard * 5. 7. 1892
2. Anna Elisabeth Erika * 10. 2. 1896.

Abgeschlossen im Mai 1901.

Digitized by Google

Wir können diese Schrift nicht schließen, ehe wir nicht noch ein Mitglied unserer Familie dankbar erwähnt haben, durch dessen große Thatkraft es gelungen ist, die zahlreiche und weit verzweigte Familie zu vereinen.

Dieses Mitglied ist Heino Ernst August, Sohn von Friedrich Hieronymus und Großsohn von Heino Ernst, der leider am 10. März 1890 durch den Tod der Familie viel zu früh genommen wurde. Wenn auch nicht lediglich, so ist doch hauptsächlich durch seine Initiative 1887 die v. Heimburg'sche Familienstiftung entstanden und durch sie, die hoffentlich segnend noch auf ferne Generationen wirken wird, hat er sich ein bleibendes Denkmal gesetzt. Mit der Wiedergabe der Statuten unserer Familienstiftung sei denn auch diese Schrift beendet.

Digitized by Google

Statuten

der

von Heimburg'schen Familienstiftung.

Die am Schlusse dieses Statutes verzeichneten Mitglieder der Familie von Heimburg, Goltener-Linie, haben beschlossen, daß eine Stiftung, genannt „von Heimburg'sche Familienstiftung", mit dem Sitze in Hannover, bestehen soll, und haben dieselben die nachstehenden Statuten als maßgebend für diese Stiftung vereinbart.

§ 1.

Teilnehmer der Stiftung.

I. Zur Teilnahme an der Stiftung ist berechtigt jeder selbst und in seiner Ascendenz ehelich geborene männliche Nachkomme des, am 24. Dezember 1775 zu Stöcken verstorbenen, Herrn Wilhelm August von Heimburg, Goltern, sofern die Nachkommen
   1. volljährig sind,
   2. durch Unterschrift dieser Statuten sich den Bestimmungen derselben bedingungslos unterwerfen,
   3. einen pränumerando jährlich bis zum ersten April zahlbaren Beitrag von zwanzig Mark zahlen, oder anstatt desselben ein einmaliges Eintrittsgeld von 500 Mark.

      Will demnächst Jemand nach vollendetem 25. Lebensjahre Teilnehmer werden, so muß er den jährlichen Beitrag, vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet, nachzahlen.
   4. der ihnen damit auferlegt werdenden Verpflichtung gewissenhaft nachkommen, alle ihren engeren Familienkreis betreffenden Nachrichten dem Direktorio (vd. § 3) pünktlich zu melden.

      Die Familienversammlung (vd. § 4) soll zu dem Beschluß berechtigt sein, demnächst auch Nachkommen des, am 26. März 1741 geborenen, Herrn Friedrich Karl von Heimburg, Eckerde, unter den Bedingungen dieses Statuts zur Teilnahme an der Stiftung zuzulassen.

II. Der Austritt aus der Stiftung erfolgt:
   1. freiwillig durch schriftliche, dem Direktorio einzureichende Erklärung, welche gleichzeitig einen Verzicht auf jeglichen Anspruch an das

Digitized by Google

Vermögen der Stiftung und an bereits eingezahlte Beiträge enthalten muß.

2. ohne eigene Zustimmung
   a. wenn die Familienversammlung mit $^2/_3$ Majorität der erschienenen Mitglieder ein Mitglied für unwürdig erklärt, der Vereinigung ferner anzugehören, sofern ein desfallsiger Antrag den Mitgliedern vorher kundgegeben ist.
   b. wenn der sub 1. 3. genannte jährliche Beitrag ohngeachtet zweimaliger, im Zwischenraume von je 4 Wochen zu wiederholender Aufforderung mittelst eingeschriebenen Briefes nicht gezahlt ist.

Dem Direktorio bleibt es überlassen, unter Umständen davon zu dispensieren.

§ 2.

Vermögen der Stiftung.

Das Vermögen der Stiftung wird gebildet:

1. aus den im § 1 sub 1 3 genannten Beiträgen,
2. aus unter Lebenden oder von Todeswegen gemachten Zuwendungen.
3. aus den durch Ansammlung von Revenüen und Zinsen oder sonst erfolgenden Einnahmen.

Das Vermögen ist verzinslich gegen genügende Sicherheit zu belegen.

§ 3.

Verwaltung der Stiftung.

Die Verwaltung der Stiftung, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung steht einem aus drei Personen bestehenden Direktorio zu.

Dieses Direktorium wird von der Familienversammlung aus den Mitgliedern der Stiftung durch Majorität der Erschienenen auf Lebenszeit gewählt. Der zeitige senior familiae kann niemals Mitglied des Direktorii sein.

Die Familienversammlung ist befugt, ein Mitglied des Direktorii auch wider seinen Willen zu entlassen, wenn dieselbe solches mit $^2/_3$ Majorität der Erschienenen beschließt.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Direktorii haben die übrig bleibenden Mitglieder das erstere durch Kooptation zu ersetzen bis die Familienversammlung eine Neuwahl getroffen hat.

Willenserklärungen des Direktorii erfolgen durch die Unterschrift seiner Mitglieder. Denselben stehen alle zur Ausführung und Verwaltung dieser Stiftung dienenden Befugnisse zu, insoweit nicht durch Beschlüsse demnächstiger Familienversammlungen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Dritten gegenüber sind solche Beschränkungen der Dispositionsbefugnis ohne Wirkung.

Digitized by Google

Das Direktorium hat alle Familiennachrichten sorgfältig zu sammeln und die Stammbäume der Familie in Ordnung zu halten und fortzuführen.

Das Amt des Mitgliedes des Direktorii ist ein Ehrenamt, und werden nur gemachte bare Auslagen aus dem Stiftungsfonds erstattet.

Das Direktorium ist berechtigt, eines seiner Mitglieder oder einen Dritten mit Besorgung der laufenden Geschäfte und der Kassenführung unter eigener Verantwortlichkeit zu betrauen.

Auch ist das Direktorium berechtigt, einem oder mehreren seiner Mitglieder die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung und die Vollziehung der für die Stiftung verbindlichen Urkunden generell zu übertragen.

§ 4.

Familienversammlung.

Die von Heimburg'sche Familienversammlung besteht aus den Teilnehmern dieser Stiftung.

Dieselbe wird mindestens alle drei Jahre, in der Regel zu Hannover, am Tage nach dem Osterfeste abgehalten. Die Berufung dazu hat durch das Direktorium zu geschehen.

Der senior familiae führt den Vorsitz, im Abwesenheitsfalle und sofern er einen Stellvertreter nicht ernannt hat, das nach Jahren älteste anwesende Mitglied der Familie. Der Vorsitzende ernennt aus der Mitte der Anwesenden einen Protokollführer.

Die Beschlüsse der Versammlung werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Statuten eine $^3/_5$ Majorität nicht ausdrücklich vorschreiben.

Die Familienversammlung hat:

1. das Direktorium zu wählen, dessen Geschäftsführung zu überwachen und die Rechnungsablage entgegenzunehmen;
2. über die Verwendung der Einnahmen dieser Stiftung nach Maßgabe der Bestimmung dieser Statuten zu beschließen;
3. alle sonstigen Familienangelegenheiten und -Ereignisse wahrzunehmen und zu beraten.

§ 5.

Zweck der Stiftung und Verwendung der Mittel derselben.

Die jährlichen Revenüen der Stiftung sollen so lange zum Kapitale geschlagen werden, bis der Kapitalstock eine Höhe von 20000 Mark erreicht hat. Ist dieser Betrag erreicht, so sollen später 20% der Revenüen zum Kapital geschlagen werden.

Hat der Kapitalstock eine Höhe von 100000 Mark ereicht, so kann die Familienversammlung mit $^3/_5$ Majorität beschließen, daß, sofern das Direktorium solches beantragt, eine geringere jährliche Reservierung stattfinden soll.

Der Kapitalstock darf niemals angegriffen werden.

Digitized by Google

Die hiernach nicht zu dem zu reservierenden Kapitale zu schlagenden Gelder sollen verwandt werden zur Unterstützung von Teilnehmern der Stiftung, deren Witwen, Söhnen, Töchtern und Nachkommen, soweit solche den Namen „von Heimburg“ rechtmäßig führen und ehelich geboren sind.

Zunächst sollen im Bedürfnisfalle und vorzugsweise die noch der Ausbildung bedürftigen Söhne und Töchter berücksichtigt werden, sofern sie solcher Unterstützung würdig sind.

Bewilligungen dürfen jedesmal nur auf die Dauer von höchstens drei Jahren erfolgen.

Es soll darauf gehalten werden, daß die aus der Stiftung zu bewilligenden Gelder niemals zur Begünstigung eines unthätigen oder übermütigen Lebenswandels gemißbraucht werden, und können Bewilligungen durch das Direktorium beanstandet und durch die Familienversammlung wieder zurückgezogen werden, wenn der Empfänger als nicht würdig befunden wird.

Soweit die verwendbaren Gelder in einem Jahre nicht zur Verwendung kommen, sollen sie für künftige Jahre reserviert werden.

§ 6.

Ende der Stiftung.

Sollte der letzte zur Teilnahme der Stiftung gleich oder später Berechtigte versterben oder austreten, so soll das angesammelte Vermögen der Ritterschaft des Fürstentums Lüneburg für deren Schulstipendienfonds zufallen.

Das Lüneburger ritterschaftliche Kollegium ist berechtigt, durch einen Deputierten Einsicht von den Rechnungsablagen zu nehmen und sich vom Vorhandensein der darin aufgeführten Vermögensobjekte zu überzeugen, auch ernennt es auf Anrufen die Mitglieder des Direktorii, sofern geeignete Teilnehmer der Stiftung hierfür nicht vorhanden sind.

Das ritterschaftliche Kollegium hat durch Rescript vom 28. November 1885 die ihm hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten ausdrücklich acceptiert.

§ 7.

Abänderung der Statuten.

Eine Abänderung der Statuten kann nur durch einen auf zwei hintereinander stattgefundenen Familientagen mit $^2/_3$ Majorität der Erschienenen gefaßten Beschluß erfolgen.

§ 8.

Juristische Person.

Es soll für die Stiftung das Recht der juristischen Persönlichkeit bei der Regierung beantragt werden.

Digitized by Google

Das Direktorium ist ermächtigt, dieses Ersuchen an die Regierung zu richten und diejenigen Statutenänderungen vorzunehmen, welche die Regierung zur Erteilung der juristischen Persönlichkeit etwa für erforderlich erklären wird.

Das Bestehen und die Wirksamkeit dieser Familienstiftung ist jedoch von der Erteilung der juristischen Persönlichkeit nicht abhängig gemacht, beginnt vielmehr, sobald wenigstens sechs der laut § 1 dieser Statuten als berechtigt bezeichneten Mitglieder diese Statuten unterschrieben haben.

§ 9.

Es wird ausdrücklich anerkannt und vereinbart, daß das erste Direktorium der Familienstiftung — cfr. § 4 der Statuten — besteht aus dem

1. Hofmarschall und Oberst z. D. Heino von Heimburg, Oldenburg.
2. Rittergutsbesitzer Heino von Heimburg, Abbensen.
3. Hauptmann Heino von Heimburg, Trier

und daß diese Mitglieder des Direktorii dieses Amt angenommen haben.

So geschehen Hannover, den 12. April 1887.

H. von Heimburg, Barsinghausen.
Heino von Heimburg, Abbensen.
Heino von Heimburg, Oldenburg.
Ernst von Heimburg, Cloppenburg.
Friedrich von Heimburg, Magdeburg.
Viktor von Heimburg, Hannover.
Wilhelm von Heimburg, Brake.

Trier, den 19. April 1887.
Heino von Heimburg, zu St. Barbara bei Trier.

Coblenz, den 23. April 1887.
Paul von Heimburg, Oberst.

Köpschenbroda, den 26. April 1887.
Friedrich von Heimburg, Major z. D.

Güstrow, den 30. April 1887.
Alexander von Heimburg, Vietgest.

Zeist, den 3. Mai 1887.
Carl von Heimburg, Zeist.

Wildeshausen, den 5. Mai 1887.
K. von Heimburg, Oberamtsrichter.

Oldenburg, den 10. Mai 1887.
Paul von Heimburg, Premier-Leutnant.

Berlin, den 2. Juni 1887.
Fritz von Heimburg, Referendar.

Hamburg, den 8. Juni 1887.
Theodor von Heimburg.

Digitized by Google

Im Jahre 1887 (Eintausendachthundertsiebenundachtzig) am 10. (zehnten) Juni, in dieser freien und Hansestadt Hamburg, wird von mir, dem hamburgischen öffentlichen und beeidigten Notar Hermann Stockfleth, Doktor der Rechte, attestiert und beglaubigt, daß die vorliegende Abschrift mit der Originalurkunde wörtlich übereinstimmt, auch daß die darunter befindlichen sechzehn Unterschriften in der Originalurkunde sämtlich mit ordnungsmäßiger öffentlicher Beglaubigung versehen sind.

Hierüber ist dies Beglaubigungs-Protokoll aufgenommen und zur Beurkundung des Inhalts desselben von mir, dem Notar, unter Beidrückung meines Amtssiegels, eigenhändig unterschrieben worden.

Actum Hamburgi ut supra

(L. S.) (gez.) H. Stockfleth.

Gebühren incl. Stempel.
6 ℳ 90 ₰.

Digitized by Google

Anhang.

Korrespondenz mit dem königl. preussischen Heroldsamte.

An
das Königliche
Herolds-Amt
zu
Berlin.

Baden-Baden. Haus Berton
Sophienstraße Nr. 24.
den 2. Mai 1895.

Dem Königlichen Herolds-Amte erlaube ich mir gehorsamst, zur gütigen Beantwortung folgende Fragen zu unterbreiten:

I. Ist der verstorbene Königlich Preußische Kammerherr und Ceremonienmeister Julius Graf von Oeynhausen, der auch Mitglied des Königlichen Herolds-Amtes war, durch seine Forschungen und hinterlassenen Schriften als Autorität in der Kenntnis der niedersächsischen adeligen Geschlechter anzusehen?

II. Ist die Stammfolge des von Heimburgschen Geschlechts, wie dieselbe auf den Seiten 260—269 des beifolgenden ersten Teils des genealogischen Taschenbuchs des Uradels verzeichnet worden ist, genau übereinstimmend mit den Ermittelungen des Königlich Preußischen Kammerherrn und Ceremonienmeisters Julius Grafen von Oeynhausen, und ist daher die oben angeführte Stammfolge als unbedingt richtig anzuerkennen?

Zum Schluß erlaube ich mir, dem Königlichen Herolds-Amte zu versichern, daß die Beantwortung dieser Fragen für mich von großer Wichtigkeit ist, und verfehle ich nicht, zu erwähnen, daß die etwa dadurch dem Königlichen Herolds-Amte entstehenden Unkosten von mir sofort bereitwilligst entrichtet werden.

von Heimburg.
Major a. D.

Digitized by Google

Berlin, den 9. Mai 1895.

Euer Hochwohlgeboren erwidern wir auf Ihr Schreiben vom 2. Mai d. J. ergebenst, daß wir

1. die Übereinstimmung der im Genealogischen Taschenbuche des Uradels Band I (1891), welcher anbei zurückfolgt, Seite 260—269 über die Familie von Heimburg gegebenen Nachrichten mit den vom verstorbenen Grafen von Oeynhausen verfaßten Nachrichten selbstredend nicht zu übersehen vermögen;
2. daß wir aber — auch diese Übereinstimmung vorausgesetzt — nur aus dem Umstande, daß die Stammtafeln von unserem ehemaligen Mitgliede, dem Kammerherrn und Ceremonienmeister Grafen von Oeynhausen aufgestellt wären, die dort gegebene Stammfolge noch nicht als unbedingt oder unwiderlegbar richtig anzuerkennen vermöchten, so lange wir nicht wissen, ob Graf von Oeynhausen bei deren Bearbeitung lediglich urkundliches oder vielleicht auch anderes, ihm zufließendes Material benutzt hat.

Bei aller Wertschätzung der Kenntnisse und der kritischen Arbeitsweise des Grafen von Oeynhausen auf dem Gebiete der Geschichte des Niedersächsischen Adels müssen wir in Betracht ziehen, daß so reichhaltige genealogische Sammlungen wie des weiland Grafen von Oeynhausen, gerade ihrer Reichhaltigkeit wegen, nicht in allen ihren Teilen auf eigener urkundlicher Forschung beruhen können.

Königliches Herolds-Amt.
[Unterschrift unleserlich.]

An
den Königl. Major a. D.
Herrn von Heimburg
Hochwohlgeboren
Baden-Baden

H. I. Nr. 583.

Baden-Baden Haus Berton
Sophienstraße 24,
den 19. Mai 1895.

An
das Königliche
Herolds-Amt
zu
Berlin.

Dem Königlichen Herolds-Amte sage ich meinen gehorsamsten und verbindlichsten Dank für das mir

Digitized by Google

zugegangene Schreiben vom 9. Mai a. c. In diesem sagt dasselbe unter Punkt 2. „Daß wir aber — auch diese Übereinstimmung vorausgesetzt — nur aus dem Umstande, daß die Stammtafeln von unserem ehemaligen Mitgliede, dem Kammerherrn und Ceremonienmeister Grafen von Oeynhausen aufgestellt wären, die dort gegebene Stammfolge noch nicht als unbedingt oder unwiderlegbar richtig anzuerkennen vermöchten, so lange wir nicht wissen, ob Graf von Oeynhausen bei deren Bearbeitung lediglich urkundliches oder vielleicht auch anderes ihm zufließendes Material benützt hat."

Durch die beglaubigte Abschrift eines Briefes des Grafen von Oeynhausen an einen Vetter von mir, der mir in diesen Tagen zugegangen ist, und den ich abschriftlich beifolgen lasse, geht mit Bestimmtheit nun Folgendes hervor:

a) Daß der Graf von Oeynhausen die Stammtafeln des von Heimburgschen Geschlechts nach Urkunden zusammengestellt hat.

b) Daß dem Königlichen Herolds-Amte am Ende der sechziger oder Anfang der siebziger Jahre, von ein oder mehreren Mitgliedern meiner Familie behufs Erlangung des Freiherrntitels, ein umfassendes Urkundenmaterial vorgelegt worden ist, welches nachgewiesen hat, daß die ältesten Vorfahren des von Heimburg'schen Geschlechts dem freien Herrenstande des Mittelalters angehört haben.

c) Daß dieses Gesuch vom Königlichen Herolds-Amte abschlägig beschieden worden ist und zwar nicht aus dem Grunde, daß ein Mangel an urkundlichem Nachweis vorhanden gewesen war, sondern daß das Königliche Herolds-Amt das Prinzip festhielt, die Führung des Freiherrntitels nur denjenigen Familien zu gestatten, resp. zu genehmigen, in denen derselbe seit vierzig Jahren, oder länger, usuell bona fide geführt oder von den Behörden beigelegt worden war.

Wenn es mir nun auch fern liegt, die Mitteilungen des verstorbenen Grafen von Oeynhausen, die derselbe, als Mitglied des Königlichen Herolds-Amtes, meinem Vetter gemacht hat, anzuzweifeln, so würde ich dennoch dem Königlichen Herolds-Amte äußerst dankbar sein, wenn dasselbe mir gütigst mitteilen könnte, ob die

Digitized by Google

Akten dieſes Amtes den Inhalt der angeführten Sätze b und c beſtätigten.

Zum Schluß verfehle ich nicht, dem Königlichen Herolds-Amte gehorſamſt mitzuteilen, daß vom 25. dieſes Monats an meine Adreſſe iſt: „Frau Hedenus, Oberlößnitz bei Dresden, Obere Bergſtraße 79.“

von Heimburg
Major a. D.

Brief des Grafen von Oeynhauſen an Heino Ernſt Auguſt von Heimburg:

Sehr geehrter Herr!

Ich muß ſehr um Entſchuldigung bitten, daß ich ſo lange auf Ihre gütige Sendung ſchwieg, doch kam mancherlei zuſammen, was mich bisher abhielt zu ſchreiben. Bald nach Empfang Ihres Familienwerkes ging ich zu meinen Schwiegereltern nach Hamburg, wo ich bis zum 2. Januar blieb, und nach meiner Rückkehr begann hier die ſehr lebhafte Feſtſaiſon, während welcher ich durch den Hofdienſt ſehr in Anſpruch genommen war. Da nun mein Vormittag dem Dienſte des Herolds-Amtes gewidmet iſt, ſo blieben mir oft nur wenige Nachmittags-Stunden für meine Privat-Arbeiten. Seit acht Tagen iſt gottlob, in Folge der Faſtenzeiten, wieder mehr Ruhe eingetreten, ich bin ſofort daran gegangen, meine bis dahin nur langſam fortgeſchrittenen Arbeiten ſchneller zu fördern.

Die Böttgerſche Arbeit iſt eine ſo gründliche und ausführliche, daß dieſelbe hinſichtlich der älteren Zeit kaum eine urkundliche Notiz unbenutzt gelaſſen hat, und noch irgend einen Zuſatz geſtattete. Dagegen kann ich Ihnen für die Genealogie der letzten zwei Jahrhunderte manche Ergänzungen liefern und werde Ihnen in kürzeſter Friſt die betreffenden von mir vervollſtändigten Stammtafeln ſenden. Im Augenblick bin ich gerade damit beſchäftigt und beinahe fertig, mir aus den Urkunden eine Überſicht des Beſitzes zuſammen zu ſtellen. Was Ihre Frage hinſichtlich des Freiherrntitels betrifft, ſo habe ich mich in den Akten unſeres Amtes über dieſe vor meinem Eintritt in daſſelbe behandelte Angelegenheit orientiert. Während in Hannover das Prinzip herrſchte, den Familien, welche den freien Herrenſtand des Mittelalters nachweiſen konnten, den Freiherrenſtand anzuerkennen, iſt hier ein anderer Geſichtspunkt inne gehalten. Man geht von der Anſicht aus, daß jener mittelalterliche Stand mit dem modernen Titularrange nicht zu vergleichen ſei. Die Nobilität beruhte auf einem beſtimmten Beſitze und einer demſelben entſprechenden Rang-

Digitized by Google

stellung. Mit der Verringerung der materiellen Macht ging der freie Herrenstand verloren und die Familie gehörte nun unwiderruflich dem einfachen Adel an, während andere ursprünglich ganz gleich stehende Geschlechter durch Wachsen des Besitzes bis zum Fürstenstande emporstiegen. Man hat daher bei den so sehr verschiedenen ursprünglichen Adelsverhältnissen in den einzelnen Gebieten Preußens bisher Bedenken getragen, jene mittelalterlichen Verhältnisse für die jetzigen Titel-Ansprüche als Maßstab dienen zu lassen und hat vielmehr bei Gestattung des Freiherrentitels darauf Rücksicht genommen, ob derselbe seit 40 Jahren oder länger seitens der betreffenden Familien usuell bona fide geführt resp. von Behörden denselben beigelegt worden ist. Ich für meine Person billige mehr die althistorische Begründung, wie sie auch früher in Hannover anerkannt wurde und hoffe, daß dieselbe auch hier mit der Zeit wird zu Grunde gelegt werden. Für den Augenblick läßt sich darin aber noch nichts ändern, da ich mich als jüngstes Mitglied des Kollegiums der Majorität fügen muß.

Hinsichtlich dieser usuellen Führung steht Ihrer Familie nur geringes Material zur Verfügung, nämlich in Bezug auf den Major v. Heimburg zu Eckerde, doch ist dasselbe zu spärlich, als daß sich darauf eine unvordenkliche Verjährung stützen könnte.

Es ist sehr zu bedauern, daß Ihre Familie nicht schon unter der hannoverschen Regierung das jetzt vorliegende reiche Material produziert hat, denn nächst den Hodenbergs sind Sie zweifellos die am längsten dem Herrenstande angehörige Familie und danach zum Freiherrnstande viel zweifelloser berechtigt, als die Uslar, Dincklage und Schele.

Für heute schließe ich mit der nochmaligen ergebensten Bitte, mein langes Schweigen nicht übel zu deuten und gütigst verzeihen zu wollen und verbleibe ich in aufrichtiger Verehrung und vorzüglichster Hochachtung

Berlin — Ihr sehr ergebener

8. März 1876. — J. Graf v. Oeynhausen.

Für richtige Abschrift des J. Graf v. Oeynhausenschen Originalbriefes, welcher im Besitz des Königlich Preußischen Majors a. D. Viktor von Heimburg ist.

[gez.] Friedrich von Heimburg.

Königl. Sächs. Major a. D.

Digitized by Google

Berlin, den 30. Mai 1895.

Euer Hochwohlgeboren erwidern wir auf Ihre wiederholte Zuschrift vom 19. d. M. ergebenst, daß die in derselben erwähnte, angeblich Ende der sechziger Jahre seitens des Königlichen Herolds-Amts erfolgte Prüfung des Anspruches auf den Freiherrntitel seitens eines Mitgliedes Ihrer Familie thatsächlich stattgehabt hat, daß aber die Ansprüche des Antragstellers unter dem 2. Oktober 1868 zurückgewiesen worden sind und daß ein hierauf im Jahre 1869 gestelltes Immediatgesuch desselben Herrn von Heimburg um Erhebung in den Freiherrnstand ebenfalls eine Berücksichtigung nicht gefunden hat.

Wenn der verstorbene Herr Graf von Oeynhausen in seinem Schreiben vom 8. März 1876 einen grundsätzlichen Unterschied in Behandlung derartiger Fragen durch die Hannoverschen bezw. durch die Preußischen Behörden feststellt und seinem Bedauern Ausdruck giebt, daß demnach der Heimburg'sche Antrag nicht schon zu Hannoverscher Zeit gestellt worden sei, so muß dem Herrn Grafen von Oeynhausen in den betreffenden Akten der Umstand entgangen sein, daß der gleiche von Heimburg'sche Antrag im Jahre 1856 des Königs von Hannover Majestät vorgelegen hatte, aber auch dortseits zurückgewiesen worden war.

Eigentlich wäre also volle Übereinstimmung, nicht aber ein Gegensatz, zwischen dem im ehemaligen Königreich Hannover und im diesseitigen Staatsgebiete bestandenen Auffassungen in der betreffenden Frage festzustellen gewesen.

Königliches Herolds-Amt.
[Unterschrift unleserlich.]

An
den Königlichen Major a. D.
Herrn von Heimburg
Hochwohlgeboren
Oberlößnitz

H. I. N. 646

Wildbad, Königreich Württemberg
Bad-Hotel, den 20. Juni 1895.

An
das Königl. Herolds-Amt
zu
Berlin.

Dem Königlichen Herolds-Amte erlaube ich mir mein Bedauern auszudrücken, daß ich erst jetzt das

Schreiben desselben vom 30. Mai a. c. beantworten kann. Krankheit verhinderte mich aber, nach meinem Heimatlande Sachsen zurückzukehren und nötigte mich eine Kur in Wildbad zu gebrauchen. Dem Königlichen Herolds-Amte sage ich meinen verbindlichsten Dank, daß dasselbe mir die Daten und Jahreszahlen angegeben hat, wann seitens eines Mitgliedes meiner Familie darum nachgesucht wurde, den Freiherrntitel zu erlangen, es wäre mir sehr angenehm gewesen, wenn das Königliche Herolds-Amt auch die große Güte gehabt hätte, mir mitzuteilen, aus welchen Gründen diese Gesuche abschlägig beschieden worden sind; dadurch wäre auch mein Schreiben vom 19. Mai a. c. genau beantwortet worden, und bedaure ich sehr, daß meine unter Punkt b und c gestellten Anfragen so gut wie nicht berücksichtigt worden sind.

Nach meinen Erforschungen und Auffassungen, für deren Berichtigung ich dem Königlichen Herolds-Amte äußerst dankbar sein würde, liegen die Verhältnisse folgendermaßen:

Der Königlich Preußische Major von Heimburg auf Eckerde suchte, als hannoverscher Unterthan, im Jahre 1856 bei Seiner Majestät dem König von Hannover um die Erlaubnis zur Führung des Freiherrntitels nach. Dieses Gesuch wurde wegen nicht genügenden urkundlichen Nachweises zurückgewiesen. Der Major von Heimburg beauftragte nun einen Archivrat Böttger damit, das entsprechende Urkundenmaterial herbeizuschaffen; derselbe entledigte sich seines Auftrages erst 1868, schaffte aber ein Urkundenmaterial herbei, welches aus 534 Urkunden bestand und den Zeitraum von 1146 bis 1842 umfaßte.

Dieses umfassende und ausreichende Urkundenmaterial, welches bestimmt bewies, daß die ältesten Mitglieder des von Heimburg'schen Geschlechts dem freien Herrenstande des Mittelalters angehört hatten, legte der Sohn des Majors von Heimburg auf Eckerde, der jetzige Geh. Regierungsrat Gustav von Heimburg auf Eckerde, am 2. Oktober 1868 dem Königlichen Herolds-Amte vor. Derselbe erneute, gestützt auf dieses Urkundenmaterial, beim Königlichen Herolds-Amte das schon von seinem Vater eingereichte Gesuch um Führung des Freiherrntitels, wurde aber abschlägig

Digitized by Google

auf dieses Gesuch beschieden. Diese abschlägige Bescheidung ist für einen jeden, der sich mit der von Heimburg'schen Familiengeschichte beschäftigt, unverständlich und unerklärlich, da der urkundliche Nachweis nicht allein nach Ansicht der Laien, sondern auch nach Ansicht des besten Kenners der niedersächsischen Adelsgeschlechter, nämlich des verstorbenen Grafen von Oeynhausen, durch dieses reichliche Urkundenmaterial ausführlich geliefert wurde. Mein Vetter wandte sich nun um Aufklärung dieser Sache an den schon angeführten Königlich Preußischen Kammerherrn, Ceremonienmeister und Mitglied des Königlichen Herolds-Amtes Grafen von Oeynhausen und erhielt von demselben am 8. März 1876 genügende Aufklärungen, die von mir mit meinem vorigen Schreiben dem Königlichen Herolds-Amte übermittelt wurden. Diese Aufklärungen müssen für mich und meine Familie als gültig betrachtet werden, falls das Königliche Herolds-Amt dieselben nicht, gestützt auf unumstößliche Gründe und Thatsachen, rektificiert. Daß der Graf von Oeynhausen Ende seines Schreibens sein Bedauern ausdrückt, daß meine Familie nicht schon unter der hannoverschen Regierung das vorliegende reiche Urkundenmaterial produziert hat, läßt doch wohl nur darauf schließen, daß derselbe damit hat sagen wollen, er bedaure, daß dieses Material nicht bei dem ersten Gesuche von 1856 schon der Familie zur Verfügung gestanden hat. Die von dem Königlichen Herolds-Amte aufgestellte entgegengesetzte Kombination, welche die Ausführungen des Grafen von Oeynhausen in Frage stellt, scheint mir doch eine recht gewagte zu sein, deren scharf gezogene Konsequenzen auf die Wahrheitsliebe des verstorbenen Grafen von Oeynhausen, sowie auf dessen, ihm von Fachmännern zuerkannten Ruf, der beste Kenner der Niedersächsischen Adelsgeschlechter zu sein, recht dunkle Schlagschatten werfen könnten. Es ist die Folgerung für mich jedoch nicht ausgeschlossen, und scheint diese aus dem Schlußsatz des mir am 30. Mai a. c. zugegangenen Schreibens hervorzugehen, daß augenblicklich in den Auffassungen des Königlichen Herolds-Amtes dieselben Ansichten herrschen, wie sie früher im Königreich Hannover Usus waren, daß nämlich *den* Familien der Freiherrnstand zuerkannt wird, welche den freien Herrenstand des Mittelalters

Digitized by Google

nachweisen können. Bestärkt werde ich in dieser Annahme durch die erfolgte Aufnahme der Familie von Oldershausen in den Freiherrnstand, da diese Aufnahme doch wohl lediglich nur durch urkundliche Nachweise hat erfolgen können. Diese Auffassungen sind, wie der verstorbene Graf von Oeynhausen jedoch genau bestätigt, nicht diejenigen gewesen, die das Königliche Herolds-Amt von Ende der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre gehabt hat.

Indem ich nicht verfehle, dem Königlichen Herolds-Amte wiederholt zu versichern, daß ich jede begründete Berichtigung dieses Schreibens gern annehmen werde, sage ich demselben zum Schluß meinen gehorsamsten Dank für die Bereitwilligkeit, mit welcher mir in dieser Angelegenheit, obwohl ich sächsischer Unterthan bin, entgegen gekommen ist.

(gez.) von Heimburg
Major a. D.

Wildbad, Königreich Württemberg.
Bad-Hotel, den 20. Juli 1895.

An
das Königl. Herolds-Amt
zu
Berlin.

Das Königliche Herolds-Amt hat bis jetzt nicht die Gewogenheit gehabt, mein Schreiben vom 20. Juni zu beantworten. Bei dem liebenswürdigen Entgegenkommen, welches das Königliche Herolds-Amt mir bisher bewiesen, würde dasselbe, wie ich wohl anzunehmen berechtigt bin, mir meine Bitte gewährt haben, dieses Schreiben durch unumstößliche Gründe oder Thatsachen zu berichtigen, wenn solche Gründe oder Thatsachen dem Königlichen Herolds-Amte zu Gebote gestanden hätten. Die Nichtbeantwortung meines Schreibens vom 20. Juni a. c. fasse ich daher dahin auf, daß die in demselben von mir aufgestellten Behauptungen als richtige angesehen werden müssen, und für mich die erörterte Angelegenheit hiermit als abgeschlossen und erledigt zu betrachten ist. Schließlich erlaube ich mir nur noch gehorsamst zu bemerken, daß ich die zwischen dem Königlichen Herolds-Amte und mir gepflogene Korrespondenz nicht verfehlen werde, bei passender Gelegenheit dem Familienrate meiner Familie

Digitized by Google

zu übermitteln, da meine Familie, soweit sie dem Königlich Preußischen Staatsverbande angehört, denn doch vielleicht im Stande wäre, einige Nutzanwendungen aus derselben ziehen zu können.

(gez.) von Heimburg
Major a. D.

Berlin, den 22. Juli 1895.

Euer Hochwohlgeboren stellten in Ihrem Schreiben vom 19. Mai d. J. drei Punkte [a—c] auf, von denen Sie laut Ihres Schreibens vom 20. v. M. nur die erstgestellte Frage durch unsere Erwiderung vom 30. Mai c. genau beantwortet erachten.

Teilweise treten wir Euer Hochwohlgeboren Ansicht bei, obgleich durch unsere Antwort auch Punkt b und c Ihrer Aufstellung gestreift worden sind. Sind wir auf die dienstliche Interna unserer Behörde berührenden letzteren Punkte nicht näher eingegangen, so werden wir hierzu Veranlassung gehabt haben.

Euer Hochwohlgeboren wollen selbst ermessen, wie wenig angängig es ist, Ausländern die Begründung hier erfolgter, sie selbst gar nicht betreffenden Entscheidungen mitzuteilen.

Auf Euer Hochwohlgeboren Schlußfolgerung, „augenblickliche Auffassungen des Königlichen Herolds-Amt betreffend", haben wir sehr ergebenst zu erwidern, daß diese Schlußfolgerung eine irrige ist. Von augenblicklichen Auffassungen einer kollegial organisierten Behörde kann nicht wohl die Rede sein.

Schließlich verweisen wir Euer Hochwohlgeboren — um Ihnen auch weiter, soweit thunlich, entgegen zu kommen, wegen des Ihrerseits berührten Falles der Familie von Oldershausen auf das Taschenbuch der Freiherrlichen Häuser Jahrgang 1894. Daselbst findet sich die Bemerkung, daß die Königlich Preußische Anerkennung des Freiherrnstandes durch Diplom d. d. Berlin 27. November 1882 erfolgt ist.

Daraus, daß über diese Anerkennung ein Diplom ausgestellt worden ist, folgert für den in diesen Dingen Bewanderten, daß es sich bei der betreffenden Anerkennung weniger um ein zu forderndes Recht der Familie von Oldershausen, als um einen landesherrlichen Gnadenakt gehandelt hat.

Königliches Herolds-Amt.
[Unterschrift unleserlich.]

An
den Königl. Major a. D.
Herrn von Heimburg
Hochwohlgeboren
H. I. Nr. 781. Wildbad.

Digitized by Google

Niederlößnitz bei Dresden
Hoh-Straße 17,
den 3. Dezember 1896.

An
das Königl. Herolds-Amt
zu
Berlin.

Das Königliche Herolds-Amt hat unter dem 26. November a. c. meinem Vetter Ernst von Heimburg in Stuttgart ein Schreiben zukommen lassen, worin dasselbe demselben den Inhalt eines vom Königlichen Herolds-Amte an mich gerichteten Schreibens vom 30. Mai 1895 mitteilt. Leider hat das Königliche Herolds-Amt aber verabsäumt, ebenfalls zu erwähnen, daß ich die in diesem Schreiben enthaltenen Irrtümer in einem Antwortschreiben vom 20. Juni 1895 ausführlich nachgewiesen habe; wenigstens muß ich dieses annehmen, da meiner Aufforderung, das Königliche Herolds-Amt möchte diese Nachweise durch unumstößliche Gründe oder Thatsachen berichtigen, bis jetzt nicht Folge geleistet wurde.

Auch in dem Schlußsatze des Schreibens vom 26. November a. c. an meinen Vetter sind so viele Unrichtigkeiten enthalten, daß es mir schwer wird, dieselben anders, wie durch die beifolgende Veröffentlichung zu widerlegen, die ich unter anderem auch in zwei Exemplaren an das Königlich Sächsische Ministerium des Innern sandte.

Das Königliche Herolds-Amt wird aus dieser Veröffentlichung ersehen, daß ich mich lediglich durch das Verhalten des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern und des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums veranlaßt gesehen habe, Jahrelang den Freiherrntitel zu führen und war ich hierzu, nach meiner Ansicht, auch vollständig berechtigt, da letzteres mir die Erlaubnis erteilt hatte, mich bei Unterzeichnung meiner Pensionsquittungen des Freiherrntitels bedienen zu dürfen, ersteres aber nach Gutachten von Rechtsanwälten, namentlich nach einem schriftlichen Gutachten des Rechtsanwaltes Hofrat Lesky verpflichtet war, von Rechtswegen meine Unterthanenurkunde und mit ihr meinen Freiherrntitel anzu-

Digitized by Google

erkennen, zumal es sich geweigert hatte, diese Unterthanenurkunde abzuändern. Erst als ich nach der Verordnung vom 17. Dezember 1894, nachdem ich, beiläufig erwähnt, schon 3½ Jahre den Freiherrntitel anstandslos geführt hatte, einsah, daß ich gegen das Königlich Sächsische Ministerium des Innern, als oberste Justiz und kompetente Behörde, auf Anerkennung meiner Unterthanenurkunde und meines Freiherrntitels nicht klagbar werden konnte, da dasselbe, wie alle kompetenten Behörden, in derartigen Angelegenheiten ja thun und lassen konnte, was es wollte, und ich selbst dessen unberechtigsten und ungesetzlichsten Verordnungen nachkommen mußte, weil es gegen dieselben keine Appellation giebt, fügte ich mich dessen Aufforderung und ließ demselben durch meinen Rechtsanwalt die, auch schon im Jahre 1868 dem Königlichen Herolds-Amte vorgelegenen urkundlichen Nachweise überreichen.

Diese urkundlichen Nachweise wurden vorher von meinem Rechtsanwalte genau geprüft; derselbe stimmte aber mit der Ansicht des besten Kenners der Niedersächsischen Adelsgeschlechter, Grafen von Oeynhausen, in seinem Urteil überein, daß nämlich die urkundlichen Nachweise ausgezeichnet seien und aus diesen genau hervorgehe, daß meine direkten Vorfahren dem freien Herrenstande des Mittelalters angehört hätten. Dieser Auffassung ist auch, so weit mir bekannt wurde, bis jetzt weder vom Königlichen Herolds-Amte noch von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern widersprochen worden.

Nachdem nun die Verordnung vom 17. Dezember 1894, zu dessen Erlassung, nach dem schon erwähnten Gutachten der Rechtsanwälte, das Königlich Sächsische Ministerium des Innern gesetzlich überhaupt nicht berechtigt war, für mich ungünstig ausfiel, war es anzunehmen, daß das Königlich Sächsische Ministerium des Innern, geleitet von denselben Rechtsgrundsätzen wie bei der oben erwähnten Verordnung, trotz der ausgezeichneten, ihm vorliegenden urkundlichen Nachweise, auch die zu erwartende zweite Verfügung für mich ungünstig erlassen würde; und diese Voraussetzung hat sich auch vollständig bewahrheitet.

Digitized by Google

Für die kompetenten Behörden ist es ja am einfachsten und bequemsten durch einige in Verordnungen oder Verfügungen eingekleidete Redensarten, die angebotenen urkundlichen Beweise einfach abzuweisen. Durch eine solche Abweisung werden aber urkundliche Beweise, für deren Güte sich ein in diesen Fragen anerkannter Fachmann und anerkannte Autorität, wie der verstorbene Graf J. von Oeynhausen verbürgt hat, nicht mit Erfolg widerlegt, vielmehr würde eine solche Widerlegung nur durch eingehende, die vorgelegten Urkunden in ihrer Beweiskraft erschütternden, Begründung von Erfolg sein, welche bis jetzt nicht stattgefunden hat.

Wenigstens ist es dem Königlichen Herolds-Amte nicht gelungen, trotzdem dasselbe von mir dazu aufgefordert wurde, mir irgend welche, die Echtheit oder Beweiskraft der ihm 1868 vorgelegten urkundlichen Nachweise entkräftende Thatsachen oder Gründe mitzuteilen, und wird das, nach meiner Meinung, auch dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern kaum möglich sein. Sind solche Gegenbeweise aber nicht zu erbringen, so ist das Urteil des verstorbenen Grafen J. von Oeynhausen, nach meiner Überzeugung, begründet, und durch dasselbe die Berechtigung meiner Familie zur Führung des Freiherrntitels. Das sei in dieser Angelegenheit mein letztes Wort.

[gez.] Friedrich von Heimburg.
Major a. D.

Zur Erläuterung sei schließlich hinzugefügt, daß mit dem Schreiben vom 3. Dezember 1896 diese Korrespondenz abschließt, da dasselbe weder vom Heroldsamte noch von sonst irgend einer Seite erwidert wurde. Die in diesem Schreiben erwähnte Veröffentlichung betrifft einen vom Verfasser dieser Schrift im „Dresdner Anzeiger" erlassenen Artikel, der leider nicht mehr zur Verfügung steht, dem Sinne nach aber wie das oben erwähnte Schreiben lautet, wenn dieser Artikel selbstverständlich auch kürzer abgefaßt werden mußte.

Digitized by Google

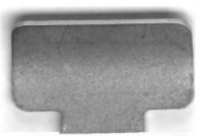
Digitized by Google